

Erstellt von M&G Securities Limited 1. März 2019



## Prospekt

### M&G Investment Funds (2)

## M&G Investment Funds (2)

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G INVESTMENT FUNDS (2) (die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (FCA) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig ab dem 1. März 2019.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der NatWest Trustee and Depositary Services Limited in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (ACD) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben und lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anders lautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

**Achtung – Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen.** Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Hongkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (bei dem davon ausgegangen wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21(1) des Financial Services and Markets Act 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Verwahrstelle ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig Verantwortung.

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

# Inhalt

## M&G Investment Funds (2)

Definitionen .....	3
Operative Einzelheiten und Struktur .....	5
1 Die Gesellschaft .....	5
2 Gesellschaftsstruktur .....	5
3 Anteile .....	5
4 Verwaltung und Administration .....	6
5 Die Verwahrstelle .....	7
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft .....	8
7 Verwaltungs- und Registrierstelle und Anteilinhaberregister .....	8
8 Der Abschlussprüfer .....	9
9 Auflegung von abgesicherten Anteilklassen .....	9
10 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung .....	9
11 Sicherheitenverwaltung .....	9
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen .....	9
13 Kauf und Verkauf von Anteilen des Hauptanteilnehmerregisters .....	10
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan .....	11
15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen .....	12
16 Transaktionskosten .....	13
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen .....	14
18 Geldwäsche .....	15
19 Handelsbeschränkungen .....	15
20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft .....	16
21 Geltendes Recht .....	16
22 Bewertung der Gesellschaft .....	16
23 Berechnung des Nettoinventarwertes .....	17
24 Preis je Anteil der jeweiligen Teilfonds und der jeweiligen Anteilklassen .....	18
25 Grundlage für die Preisfestsetzung .....	18
26 Veröffentlichung von Preisen .....	18
27 Risikofaktoren .....	18
28 Gebühren und Aufwendungen .....	18
29 Anteilnehmerversammlungen und Stimmrechte .....	21
30 Besteuerung .....	22
31 Ertragsausgleich .....	23
32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft .....	23
33 Allgemeine Informationen .....	24
34 Beschwerden .....	27
35 Steuerreporting .....	28
36 Sonderkonditionen .....	28
37 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs .....	28
38 Märkte für die Teilfonds .....	28
39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur .....	28
40 Vergütungspolitik .....	28
41 Risikofaktoren .....	29
Anhang 1 - Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2) .....	36
Anhang 2 - Anlageverwaltung Und Kreditaufnahmebefugnisse Der Gesellschaft .....	55
Anhang 3 - Zu Anlagezwecken Geeignete Märkte .....	70
Anhang 4 - Andere Organismen Für Gemeinsame Anlagen Des Acd .....	71
Anhang 4A - Zusätzliche Informationen Für Anleger In Deutschland Und Österreich .....	71
Anhang 5 - Performance-Tabellen .....	74
Anhang 6 - Liste Der Unterverwahrer .....	75
Adressenverzeichnis .....	78

# Definitionen

## M&G Investment Funds (2)

**Thesaurierender Anteil:** ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird;

**ACD:** M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft;

**Verwaltungsvertrag:** der zwischen der Gesellschaft und dem ACD zu schließende Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wird, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen;

**Genehmigte Bank in Beziehung zu einem Bankkonto eröffnet durch die Gesellschaft:**

- (a) Wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde:
  - (i) die Bank of England; oder
  - (ii) die Zentralbank in einem Mitgliedsstaat der OECD; oder
  - (iii) eine Bank oder eine Bausparkasse; oder
  - (iv) eine Bank, die unter der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedstaates steht; oder
- (b) wenn das Konto anderswo eröffnet wurde:
  - (i) eine Bank in (a); oder
  - (ii) ein in einem EWR-Staat ansässiges Kreditinstitut außerhalb des Vereinigten Königreichs, das ordnungsgemäß von der in diesem Land zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde; oder
  - (iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder
- (c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank; oder
- (d) jede andere Bank, die:
  - (i) unter der Aufsicht einer nationalen Bankenaufsichtsbehörde steht;
  - (ii) zur Vorlage geprüfter Abschlüsse verpflichtet ist;
  - (iii) über eine Bilanzsumme von mindestens 5 Mio. GBP (bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen Zeitpunkt) verfügt und deren Einnahmen die Ausgaben in den letzten zwei Geschäftsjahre überstiegen; und
  - (iv) einen geprüften Jahresabschlussbericht ohne wesentliche Einschränkungen vorweisen kann;

**Verbundenes Unternehmen:** ein verbundenes Unternehmen in Übereinstimmung mit dem FSA Handbook of Rules and Guidance;

**Basiswährung:** Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling;

**Anteilsklasse(n):** bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die einem einzelnen Teilfonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind;

**COLL:** bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift in dem von der FCA herausgegebenen COLL Sourcebook in der jeweils geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung;

**Kundenkonto:** ein Bankkonto, das vom ACD in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FCA geführt wird;

**Gesellschaft:** M&G Investment Funds (2);

**Handelstag:** Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind;

**Verwahrstelle:** NatWest Trustee and Depository Services Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft;

**Effizientes Portfoliomanagement:** bedeutet den Gebrauch von Techniken und Instrumenten welche sich auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente beziehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind ökonomisch angemessen so dass sie auf einer kosteneffizienten Basis realisiert werden können;
- (b) sie zu einem oder mehrerer der folgenden spezifischen Ziele eingegangen werden:
  - Reduktion der Risiken;
  - Reduktion der Kosten;
  - Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, welches mit dem Risikoprofil des Fonds und den im COLL festgelegten Risikodiversifikationsregeln konsistent sind;

**Geeignete Gegenpartei:** ein Kunde, der entweder eine per se geeignete Gegenpartei oder eine gewählte geeignete Gegenpartei, wie im FCA Handbook of Rules and Guidance definiert, ist;

**Geeignetes Institut:** in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook eines von bestimmten geeigneten Instituten, bei dem es sich um ein BCD-Kreditinstitut, das von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde, oder um eine Anlagegesellschaft handelt, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde;

**EU-Benchmark-Verordnungen:** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die in Finanzinstrument- und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds als Benchmark verwendet werden;

**FCA:** die Financial Conduct Authority (britische Finanzaufsichtsbehörde);

**Anteilsbruchteil:** ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden);

**Gruppenplan:** je nach Erfordernis The M&G ISA, The M&G Junior ISA, The M&G Savings Plan und der M&G Securities International Nominee Service oder mehrere davon;

**Ausschüttender Anteil:** ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen den betreffenden Anteilinhabern entsprechend den Regulations verteilt wird;

**Gründungsurkunde:** die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;

**Zwischenanteilsinhaber:** eine Firma, deren Name im Register eines Teilfonds eingetragen ist oder die Anteile indirekt über einen als Nominee handelnden Dritten hält und die:

- (a) nicht der wirtschaftliche Eigentümer des jeweiligen Anteils ist; und
- (b) keine Anlagen für den jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer des Anteils verwaltet; oder
- (c) nicht als Verwahrstelle für einen Investmentfonds fungiert oder in Verbindung mit ihrer Rolle bei der Verwahrung von Fondsvermögen für eine solche Verwahrstelle handelt;

**Anlagegesellschaft:** eine Anlagegesellschaft welche Investment Services in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook anbietet;

**Anlageverwaltungsgesellschaft:** M&G Investment Management Limited;

# Definitionen

## M&G Investment Funds (2)

**M&G Securities International Nominee Service:** ein vom ACD angebotener Gruppenplan zur Erleichterung von Investitionen von außerhalb des Vereinigten Königreichs;

**vorrangig:** Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 70% des Portfolios;

**Mitgliedsstaat:** die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind;

**Nettoinventarwert oder NIW:** der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (oder, je nach Kontext, eines Teilfonds), wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Teilfonds);

**Laufende Kostenquote:** ein Prozentsatz, der die tatsächlichen Kosten für den Betrieb des Fonds repräsentiert, siehe auch Abschnitt 28;

**PEP:** ein persönlicher Aktiensparplan (Personal Equity Plan (PEP)), der nach den Personal Equity Plan Regulations 1989 erstellt wurde;

**überwiegend:** innerhalb des Anlageziels mindestens 80% des Portfolios;

**im Wesentlichen:** innerhalb des Anlageziels mindestens 80% des Portfolios;

**Regulations:** die Open-Ended Investment Company Regulations 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind;

**Sondervermögen:** das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Verwahrstelle zur Verwahrung gegeben werden muss;

**Anteil(e):** ein Anteil oder Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile und Anteilsbruchteile); oder ggf. ein Anteil oder Anteile an einem anderen offenen Investmentfonds von M&G;

**Anteilinhaber:** ein Inhaber von Namens- oder Inhaberanteilen an der Gesellschaft;

**Teilfonds:** ein Teilfonds der Gesellschaft (der ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft bildet und gesondert verwaltet wird), dem bestimmte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel Anlagen tätigt;

**Umtausch:** der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds eines offenen Investmentfonds von M&G;

**The M&G ISA:** ein vom ACD verwaltetes Sparkonto (Individual Savings Account);

**The M&G Junior ISA:** ein vom ACD verwaltetes Sparkonto für Minderjährige (Junior Individual Savings Account);

**The M&G Savings Plan:** ein vom ACD angebotener Gruppenplan zur Erleichterung regelmäßiger Spareinlagen durch Lastschriftverfahren im Vereinigten Königreich;

**Ex-Datum:** das Ex-Datum (oder Dividendenstichtag) ist das Datum, an dem das Einkommen vom Preis eines ausschüttenden Anteils abgezogen wird, bevor die Ausschüttung ausgezahlt wird.

### Operative Einzelheiten und Struktur

#### 1 Die Gesellschaft

1.1 M&G INVESTMENT FUNDS (2) ist ein offener Investmentfonds mit variablem Kapital, der in England und Wales unter der Nummer IC 116 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 1. August 2001 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die FCA-Referenznummer für M&G Investment Funds (2) lautet 195280.

Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.

1.2 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.

1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.

1.4 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft 250.000.000.000 £ und das Mindestgrundkapital 100 £. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.

1.5 Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (siehe auch Abschnitt 41 – Risikofaktoren).

1.6 Die Gesellschaft wurde als „Umbrella-Fonds“ (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) errichtet. Daher darf der ACD vorbehaltlich der Zustimmung der FCA verschiedene Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein aktueller Prospekt erstellt, in dem die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse dargelegt werden.

#### 2 Gesellschaftsstruktur

2.1 Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen „Umbrella-Fonds“. Die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds werden gesondert von den Vermögensgegenständen der anderen Teilfonds verwaltet und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt.

2.2 Gegenwärtig gibt es sieben Teilfonds, die für die Anlage zur Verfügung stehen:

- M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund,
- M&G Global High Yield Bond Fund,
- M&G Index-Linked Bond Fund,
- M&G Index Tracker Fund,
- M&G Short Dated Corporate Bond Fund,
- M&G UK Income Distribution Fund,
- M&G UK Select Fund.

Diese Teilfonds sind OGAW-Fonds gemäß den Bestimmungen der Regulations.

2.3 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten jedes Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen der Regulations für die jeweiligen Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der

für die Teilfonds zu Anlagezwecken in Frage kommenden Wertpapier- und Derivatmärkte, an denen die Teilfonds Anlagen tätigen dürfen.

2.4 Sind mehrere Teilfonds aufgelegt worden, verfügt jeder Teilfonds über ein bestimmtes Portfolio an Vermögensgegenständen und Wertpapieranlagen, dem die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind. Anleger sollten daher jeden Teilfonds als getrennte Anlageeinheit betrachten.

2.5 Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Gesellschaft und anderer Teilfonds, verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung.

2.6 Die Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds (siehe auch Abschnitt 41 – Risikofaktoren).

2.7 Vorbehaltlich der obigen Ausführungen werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Auslagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, diesem Teilfonds belastet. Innerhalb des jeweiligen Teilfonds werden die Auslagen auf die Anteilsklassen entsprechend den für diese Anteilsklassen geltenden Emissionsbedingungen aufgeteilt.

2.8 Der ACD kann Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Auslagen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, in einer Weise zuteilen, die den Interessen aller Anteilinhaber Rechnung trägt. In der Regel werden diese jedoch allen Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

#### 3 Anteile

##### 3.1 Anteilsklassen der Teilfonds

3.1.1 In einem Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die ausgegebenen oder zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt.

Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C stehen nur einer Gesellschaft zur Verfügung, die der ACD als verbundene Gesellschaft ansieht oder bei der es sich um einen anderen vom ACD oder einer Gesellschaft, die der ACD als verbundene Gesellschaft ansieht, verwalteten Organismus für die gemeinsame Anlage handelt.

Die britische Regierung hat Änderungen der Steuergesetzgebung angekündigt, die das Erfordernis des Abzugs von Steuern auf Zinsen aus offenen Investmentfonds im Vereinigten Königreich mit Wirkung ab April 2017 aufhebt. Diese Änderungen werden voraussichtlich mit dem Finance Bill 2017 in Kraft treten. Die Gesellschaft hat die Erfassung von Steuern auf Nettoanteilklassen für Ausschüttungen nach diesem Termin eingestellt.

3.1.2 In jedem Teilfonds können vom ACD jeweils zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der ACD für den M&G Global High Yield Bond Fund abgesicherte Anteilsklassen ausgibt und beschließen kann,



- künftig abgesicherte Anteilsklassen für andere Teilfonds zu betreiben.
- 3.1.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben nach Abzug der Steuern einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.1.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen zugeführt wird.
- 3.1.5 Hat ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilsklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds jeweils variieren.
- 3.1.6 Stehen mehrere Teilfonds zur Verfügung, ist es den Anteilhabern (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) gestattet, sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen offenen Investmentfonds von M&G zu tauschen. Nähere Angaben zu dieser Umtauschmöglichkeit von Anteilen und den Beschränkungen sind in Abschnitt 15 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.1.7 Inhaber von ausschüttenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds umwandeln, und Inhaber von thesaurierenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds umwandeln. Einzelheiten zu dieser Umwandlungsmöglichkeit befinden sich in Absatz 15.2 dieses Dokuments.
- 3.1.8 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R stehen nur Zwischenanteilsinhabern zur Verfügung, oder wenn die Transaktion von einem Finanzberater arrangiert wurde.
- 3.1.9 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C stehen nur Unternehmen, bei denen es sich nach Ansicht des ACD um verbundene Unternehmen handelt, bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD bzw. von einem Unternehmen, das nach Ansicht des ACD ein verbundenes Unternehmen darstellt, verwaltet werden, zur Verfügung.
- 3.1.10 Möglicherweise werden gegenwärtig nicht in allen in Anhang 1 aufgelisteten Anteilsklassen Anteile ausgegeben. Auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue) finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.
- 3.1.11 Gibt ein Teilfonds in einer in Anhang 1 aufgeführten Anteilsklasse gegenwärtig keine Anteile aus, kann der ACD gegebenenfalls deren Ausgabe veranlassen, sobald er verbindliche Zusagen von potenziellen Anlegern hat, die Anteile dieser Klasse im Wert von mindestens 20 Millionen GBP kaufen wollen. Die Auflegung einer solchen Anteilsklasse muss beim ACD mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Ausgabedatum beantragt werden.
- 3.1.12 Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der ACD abgesicherte Anteilsklassen ausgibt. Alle mit der Durchführung von Absicherungsgeschäften für die abgesicherten Anteilsklassen verbundenen Kosten werden von den Anteilseignern dieser Anteilsklassen getragen. Absicherungsgeschäfte für Anteilsklassen sind nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds, sondern dienen dazu, die Wechselkursschwankungen entweder zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der wichtigen Anlagewährungen im Portfolio eines Teilfonds oder zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Bewertungswährung des Teilfonds zu verringern. Devisenterminkontrakte oder andere Finanzinstrumente, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen können, werden zur Absicherung der Gesamterträge (Kapital und Einnahmen) der wichtigen Währungen eingesetzt, denen das Portfolio ausgesetzt ist. Dieses Absicherungsniveau wird täglich geprüft und im Fall von wesentlichen Änderungen angepasst, z. B. an das Handelsvolumen von Anteilen der abgesicherten Anteilsklassen und/oder im Zuge der von der Anlageverwaltungsgesellschaft beschlossenen Vermögensaufteilung.
- 3.1.13 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

## 4 Verwaltung und Administration

### 4.1 Der Authorised Corporate Director

- 4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernmutter des ACD ist die Prudential plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft. Die FCA-Referenznummer für M&G Securities Limited lautet 122057.

### 4.1.2 Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich.

### Grundkapital:

Genehmigt	100.000 £
Ausgegeben und eingezahlt	100.000 £

### Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr Gary Cotton,
- Herr Philip Jelfs,
- Herr Laurence Mumford,
- Herr Neil Donnelly,
- Frau Margaret Ammon,
- Frau Carolan Dobson (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied),
- Frau Michelle McGrade (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied).

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder üben bedeutende Geschäftstätigkeiten aus, die nicht mit denen des ACD jedoch denen anderer Gesellschaften innerhalb der M&G-Gruppe verbunden sind.

- 4.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die der ACD diese Verantwortung übernimmt, sind in Anhang 4 aufgeführt.

### 4.2 Bestellung

- 4.2.1 Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der Verwaltungsvertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Darüber hinaus kann ein Exemplar des Verwaltungsvertrags angefordert werden, das dem Anteilinhaber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt wird.
- 4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der Verwaltungsvertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend des ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der

Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

- 4.2.3 Der ACD kann als Eigenhändler der Anteile seiner eigenen Fonds handeln. Dies wird häufig als „Buchmanagement“ bezeichnet. Der ACD tut dies, um die Volatilität des Anteilspreises zu reduzieren, die andernfalls durch die Anwendung der Verwässerungsanpassung entstehen würde (siehe Abschnitt 17.1.4). Der ACD glaubt, dass die auf diese Weise herbeigeführte Reduzierung der Anteilspreisvolatilität im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Es ist zwar möglich, dass der ACD durch das Buchmanagement einen Gewinn erzielt, dies ist aber nicht der Hauptgrund für das Handeln als Eigenhändler. Gleichmaßen kann der ACD durch das Buchmanagement auch einen Verlust erleiden. Der ACD behält Gewinne ein und gleicht Verluste aus, die durch das Buchmanagement entstehen. Der ACD ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder die Anteilinhaber über Gewinne aus der Buchmanagementtätigkeit zu informieren.

## 5 Die Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle wurde in England als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist die Royal Bank of Scotland Group plc, eine nach schottischem Recht errichtete Gesellschaft. Der hauptsächlichliche Geschäftsgegenstand der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Treuhand- und Depotdienstleistungen.

### 5.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Teilfonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

### 5.2 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrer anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrer agiert. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.



Da die Verwahrstelle jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie dem Verwahrer handelt, erwartet die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Verwahrstelle, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder dem ACD und der Verwahrstelle entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

### 5.3 Delegation von Verwahrfunktionen

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („der Verwahrer“) übertragen. Der Verwahrer seinerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrer“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrer finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrer nur bei einer Überarbeitung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird.

### 5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegation ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

### 5.5 Bedingungen für die Ernennung

Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 28. September 2018 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag steht es der Verwahrstelle frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Verwahrstellenvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

5.5.3 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Verwahrstellenvertrag die Verwahrstelle von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Verwahrstelle zurückzuführen.

5.5.4 Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Verwahrstellenvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wurde. Auch darf die Verwahrstelle nicht vorher freiwillig ausscheiden.

5.5.5 Einzelheiten zu den an die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren finden Sie unter „Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle“ in Absatz 28.4.

5.5.6 Die Verwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrer für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen darf State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Besitz eines Dritten bringen.

## 6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für die in Anhang 1 angegebenen Teilfonds Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds betreffend Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Der Anlageverwalter wurde entsprechend einem Vertrag zwischen dem ACD und dem Anlageverwalter ernannt, gemäß dem der ACD die Verantwortung für sämtliche vom Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen übernimmt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Anlageverwalter oder dem ACD schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann dieser Vertrag vom ACD fristlos gekündigt werden, falls dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber geschieht.

Die Haupttätigkeit des Anlageverwalters besteht darin, als Anlageverwalter zu fungieren. Als Tochtergesellschaft von Prudential plc handelt es sich bei ihr außerdem um ein verbundenes Unternehmen des ACD.

## 7 Verwaltungs- und Registrierstelle und Anteilhaberregister

Der ACD hat DST Financial Services Europe Limited („DST“) beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Das Anteilhaberregister wird von DST an deren Sitz in DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS

geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden. Weiterhin hat der ACD RBC Investor Services Bank S.A. mit der Bereitstellung bestimmter Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service beauftragt.

### 8 Der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Ernst & Young LLP, Atria One, 144 Morrison Street, Edinburgh, EH3 8EX, Vereinigtes Königreich.

### 9 Auflegung von abgesicherten Anteilsklassen

Der ACD hat State Street Bank Europe Limited damit beauftragt, Aufgaben in Verbindung mit der Währungsabsicherung von Anteilsklassen zu übernehmen.

### 10 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung

Der ACD hat State Street Bank und Trust Company bestellt, die Fondsbuchhaltung und Preisberechnungsaufgaben für die Gesellschaft vorzunehmen.

### 11 Sicherheitenverwaltung

Geht der Fonds Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen ein, liefert JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltungsdienste in Verbindung mit den Sicherheitenverwaltungsfunktionen.

### 12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen

12.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse eines Teilfonds zu verkaufen.

12.2 Der ACD ist berechtigt, Zeichnungsanträge aus triftigen, im Zusammenhang mit den Umständen des Antragstellers stehenden Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Risiko des Antragstellers zurück. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines Anteils größerer Stückelung.

12.4 Die Mindesthöhe der anfänglichen Einmalanlage, späterer Einmalanlagen und von Anteilszeichnungen im Rahmen eines regelmäßigen Sparplans und die Mindest-Rücknahme- und Mindest-Positions-Beträge in den Teilfonds sind für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt. Der ACD kann nach freiem Ermessen ein Kaufersuchen für Anteile unter dem Mindestwert der anfänglichen Einmalanlage oder dem Wert späterer Einmalanlagen (wie zutreffend) ablehnen. Wenn der Bestand eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem festgesetzten Mindestbestand liegt, behält sich der ACD vor, die Anteile zu verkaufen und die Erlöse an den Anteilinhaber zu überweisen, oder nach seinem alleinigen

Ermessen die Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds zu tauschen.

12.5 Bitte beachten Sie:

- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen, einen anderen vom ACD verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Unternehmen handelt, das der ACD als verbundenes Unternehmen ansieht.
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind ausschließlich für zwischengeschaltete Anteilinhaber erhältlich, oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde. Sofern ein durch einen Anteilinhaber getätigter Kauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen der Klasse R durch einen Finanzberater vermittelt wurde, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilinhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines Anteilinhabers von Anteilen der Klasse R aus dem Konto des Anteilinhabers gestrichen (sei es auf Wunsch des Anteilinhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse A innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die laufende Gebühr bei Anteilen der Klasse A höher ist als bei Anteilen der Klasse R.
- Anteile, die auf andere Währungen lauten als Pfund Sterling, können normalerweise nur über den M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe 14.2).
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen I sowie in anderen Währungen als Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen C und C-H, stehen zur Verfügung für:
  - Geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren; und
  - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und
  - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührennachlässe vom ACD erhalten, Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet;
  - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen solcher Unternehmen ansieht, sowie andere Investoren gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Derzeitige Anteilinhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile zum 17. November 2017 halten und die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können diese Anteile weiterhin halten. Weitere Zeichnungen der von ihnen gehaltenen Anteile der Klassen C und I können sie für weitere Zeichnungen beantragen. Bei einer Änderung dieser Vereinbarungen gelten wieder die oben genannten Bedingungen.

- Anteile der Klasse J sind nur für folgende Anleger erhältlich:
  - Geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren; und
  - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und

- Vertriebsstellen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten; und
- Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Der ACD darf den Anlegern für die Anteile der Klasse J keine Gebührenerlässe gewähren.

Diese Anleger können nur in Anteile der Klasse J investieren, wenn sie:

- eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse J über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben) und;
- eine bedeutende Anlage in den Fonds getätigt haben, wie von Fall zu Fall vom ACD festgelegt.

Fällt die Beteiligung eines Anlegers an der Anteilsklasse unter einen ausschließlich vom ACD bestimmten Wert, behält sich der ACD das Recht vor, nach eigenem Ermessen:

- neue Zeichnungen für Anteile der Klasse J abzulehnen; und
  - eventuell verbleibende Anteile der Klasse J in Anteile der auf Pfund Sterling lautenden Klasse I oder in Anteile der Klasse C, die auf eine andere Währung lauten als Pfund Sterling, umzutauschen, gegebenenfalls innerhalb des Fonds.
- Anteile der Klasse Z sind nur nach Ermessen des ACD erhältlich. Anteile der Klasse Z wären dann für Anleger erhältlich, die für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse C, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, in Betracht kommen, jedoch nur dann, wenn der Anleger eine vorherige schriftliche Gebührenzahlungsvereinbarung mit dem ACD geschlossen hat.

Diese Anteile sind so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und dann im Anteilspreis weitergegeben wird, stattdessen administrativ erhoben und direkt vom Anleger eingezogen.

- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

12.6 Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Handelstag ihre Anteile an den ACD zurück zu verkaufen oder zu verlangen, dass der ACD den Kauf ihrer Anteile durch die Gesellschaft veranlasst, es sei denn, der Wert der zurückzunehmenden Anteile ist so hoch, dass der Anteilbestand des Anteilinhabers unter den Mindestanlagebestand für den betreffenden Teilfonds sinkt. In diesem Fall muss der Anteilinhaber möglicherweise seinen gesamten Anteilbestand verkaufen.

12.7 Sofern der Anteilinhaber weiterhin den in diesem Verkaufsprospekt festgesetzten Mindestanlagebestand hält, kann ein Teil seines Bestands verkauft werden. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Verkaufsantrag abzulehnen, wenn der Wert der zurückzunehmenden

Anteile unter dem in Anhang 1 angegebenen Mindestbetrag in Bezug auf die jeweilige Klasse des betreffenden Teilfonds liegt.

### 13 Kauf und Verkauf von Anteilen des Hauptanteilhaberregisters

13.1 Die Anteile können nur im Rahmen einer Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmäßige Monatsbeiträge entrichten möchten, sollten über The M&G Savings Plan investieren (siehe folgenden Absatz 14.1).

13.2 Postalische Anträge können mittels eines bei dem ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet: PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG. Alternativ können Einmalanlagen in genehmigten Fällen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G getätigt werden (0800 328 3196). Aufträge können per Telefon zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag (mit Ausnahme von Heiligabend und dem Silvesterabend, an denen die Büros frühzeitig schließen) erteilt werden. Aufträge können auch über die Website des ACD erteilt werden: [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

13.3 Zahlungen für Anteile, die postalisch gekauft werden, müssen dem Antrag beigefügt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gekauft werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt der Kaufanweisungen erfolgen.

13.4 Anträge für den Verkauf von Anteilen können auf dem Postweg, mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann bei telefonischen oder elektronischen Anträgen eine schriftliche Bestätigung verlangen.

13.5 Anträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen, die bis 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt.

13.6 Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):

- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen vervollständigt wurden, begleitet von einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis; und
- dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Verkaufsantrags beim ACD.

13.7 Auf ausreichende schriftliche Verkaufsanweisungen wird bei Anteilhabern von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen in der Regel verzichtet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Anweisungen für den Handel werden von dem eingetragenen Anteilhaber persönlich erteilt;
- der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
- die Verkaufserlöse müssen an den eingetragenen Anteilhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
- der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens 20.000 £.

- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilinhaber (und im Falle von Gemeinschaftsdepots an den zuerst genannten Anteilinhaber) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, unter Bezugnahme darauf, welcher Preis festgelegt wurde, übersandt. Diese wird gegebenenfalls begleitet von einer Mitteilung über die Rechte des Anteilinhabers zur Annullierung des Kaufs.
- 13.9 Derzeit werden keine Anteilszertifikate für die Anteile ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen eines Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilinhabers werden ebenfalls zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) ausgegeben.
- ### 14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan
- 14.1 **The M&G Savings Plan, The M&G ISA, The M&G Junior ISA**
- 14.1.1 Der ACD bietet folgende Sparpläne an: The M&G Savings Plan, der hauptsächlich zur Erleichterung regelmäßiger Spareinlagen durch Lastschriftverfahren in einer Reihe von Fonds von M&G dient, sowie The M&G ISA und The M&G Junior ISA, dazu dienen, dass Personen im Vereinigten Königreich in einer Reihe von Fonds von M&G wirksam Steuern sparen können. Es folgt eine Zusammenfassung der Kauf- und Verkaufsvorgänge von The M&G Savings Plan, The M&G ISA und The M&G Junior ISA. Die vollständigen Informationen einschließlich der Bedingungen und Konditionen finden Sie in dem Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“.
- 14.1.2 Die Anteile können als Einmalanlagen oder durch monatliche Lastschrift erworben werden.
- 14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines bei dem ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist dieselbe wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können Einmalanlagen in genehmigten Fällen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G getätigt werden (siehe Abschnitt 13.2).
- 14.1.4 Zahlungen für gekaufte Anteile müssen dem Antrag beigefügt sein.
- 14.1.5 Anträge für den Verkauf von Anteilen können schriftlich an die in Abschnitt 13.2 angegebene Adresse gesandt werden. Alternativ können Anträge für den Verkauf von Anteilen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G gestellt werden (siehe Abschnitt 13.2). Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsantrags durch den ACD, sofern wir wissen, dass die Erlöse, einschließlich Lastschriften, freigegeben wurden. Die Zahlung von Verkaufserlösen aus nicht freigegebenen Zeichnungen können wir aufschieben, bis wir alle uns geschuldeten Beträge zu unserer Zufriedenheit erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass gehaltene
- Anteile des M&G Junior ISA nur mit Genehmigung der britischen Steuerbehörde (HMRC) verkauft werden dürfen.
- 14.1.6 Bei Einmalanlagen wird am Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, zu dem der Kurs ermittelt wird, eine Ausführungsanzeige ausgestellt, die Einzelheiten über die gekauften Anteile und den verwendeten Kurs enthält und der gegebenenfalls eine Mitteilung über das Widerrufsrecht des Antragstellers beiliegt. Am Ende des Geschäftstags nach dem Bewertungszeitpunkt, zu dem der Kurs ermittelt wurde, wird eine Ausführungsanzeige mit Angaben zu den verkauften Anteilen und dem verwendeten Kurs ausgestellt.
- 14.1.7 Anträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen, die bis 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt.
- 14.1.8 Der Anteilsbesitz der Anleger wird durch einen Eintrag im Namen von M&G Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen.
- 14.1.9 Auszüge werden zweimal jährlich ausgestellt. Außerdem wird auf Anfrage des Inhabers jederzeit eine Übersicht über die Transaktionen ausgestellt.
- ### 14.2 M&G Securities International Nominees Service
- 14.2.1 Der ACD bietet eine Treuhanddienstleistung („nominee service“) („M&G Securities International Nominee Service“), die hauptsächlich zur Erleichterung des Kaufs und Verkaufs von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen dient (unter bestimmten Umständen kann der ACD jedoch über diesen Service auch den Kauf und Verkauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen gestatten). Es folgt eine Zusammenfassung der Kauf- und Verkaufsvorgänge des „M&G Securities International Nominee Service“. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Bedingungen und Konditionen des „M&G Securities International Nominee Service“ oder in Ihrer Vereinbarung mit dem ACD sowie gegebenenfalls in Anhang 4A.
- 14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen wollen, müssen das Antragsformular (erhältlich beim ACD) ausfüllen und unterzeichnen und dieses an „RBC I&TS, RE: M&G Securities Limited, 14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg“ senden. Die ausgefüllten Formulare müssen bis 9:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann.
- 14.2.3 Spätere Kaufanweisungen können direkt an den ACD gesandt werden, entweder per Fax (+352 2460 9901) oder auf dem Postweg (an die in Abschnitt 14.2.2 genannte Adresse). In jeder



Kaufanweisung sollte die Kontonummer des Anlegers angegeben werden (diese finden Sie auf jeder Ausführungsanzeige), sowie der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in dem der Betrag angelegt werden soll, und die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code). Wenn diese Angaben nicht vorhanden sind, ist eine Bearbeitung des Kaufauftrags nicht möglich und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückgegeben. Die Mindestfolgeanlagebeträge für die jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen finden Sie in Anhang 1.

- 14.2.4 Spätere Kaufanweisungen oder Rücknahmeanträge für Anteile müssen bis 11:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf- oder Verkaufsauftrag zu dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann. Anträge, die nach 11:30 Uhr MEZ eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt.
- 14.2.5 Zahlungen für erworbene Anteile müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgen, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.6 Rücknahmeerlöse erhalten Anleger per Banküberweisung bis zum in der Ausführungsanzeige genannten Abwicklungstag. Die Zahlung erfolgt höchstens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.7 Anleger sollten berücksichtigen, dass die an einer derartigen Überweisung beteiligten Banken unterschiedliche Bearbeitungszeiten haben können und dass eine Überweisung der Rücknahmeerlöse auf das Bankkonto des Anlegers innerhalb des genannten Zeitraums daher nicht gewährleistet werden kann.
- 14.2.8 Der Anteilsbesitz der Anleger wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenfrei zur Verfügung.

## 15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen

### 15.1 Umtausch

- 15.1.1 Inhaber von Anteilen eines Teilfonds können sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds (die „ursprünglichen Anteile“) jederzeit gegen Anteile eines anderen Teilfonds dieses oder eines anderen offenen Investmentfonds von M&G („neue Anteile“) tauschen, sofern sie zum Halten von Anteilen dieser Klasse oder dieses Teilfonds berechtigt sind und die Anteile auf dieselbe Währung lauten. Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird berechnet unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Preise der neuen Anteile und ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.

15.1.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden. Anteilinhaber können aufgefordert werden, ausreichende schriftliche Anweisungen zu erteilen (die, falls erforderlich – siehe Absatz 14.2.3 – im Falle eines Gemeinschaftsdepots von allen gemeinsamen Anteilinhabern unterzeichnet werden muss).

15.1.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Teilfonds eine Gebühr erheben (siehe Absatz 16.3). Eine ggf. erhobene Gebühr wird den Gesamtbetrag der entsprechenden Rücknahmegebühr und des Ausgabeaufschlags für die ursprünglichen und neuen Anteile nicht übersteigen.

15.1.4 Falls ein Umtausch von Anteilen zur Folge hat, dass der Anteilinhaber eine Zahl an ursprünglichen Anteilen bzw. neuen Anteilen hält, deren Wert geringer ist als der Mindestanteilbestand an dem betreffenden Teilfonds, kann der ACD, sofern er dies für angemessen hält, sämtliche im Besitz des Anteilinhabers befindlichen ursprünglichen Anteile in neue Anteile umtauschen oder einen Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch von Anteilen während eines Zeitraums vorgenommen, in dem das Recht der Anteilinhaber, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile zu stellen, ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensweise bei der Rücknahme von Anteilen gelten entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Umtauschanträge müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds bei dem ACD eingegangen sein, um sie zu den Preisen zu solchen Bewertungszeitpunkten an diesem Handelstag oder an einem anderen, vom ACD jeweils genehmigten Tag ausführen zu können. Umtauschanträge, die nach einem solchen Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds gehalten.

15.1.5 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile auf die Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.

15.1.6 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf von Anteilen und bei Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, als Verkauf im Sinne der Kapitalerwerbssteuer gilt.

15.1.7 Ein Anteilinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, ist laut Gesetz nicht berechtigt, eine solche Transaktion zu widerrufen oder zu annullieren.



15.1.8 Die Bedingungen und aktuellen Gebührensätze für den Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds, einschließlich für die von einem anderen offenen Investmentfonds von M&G emittierten Anteile oder für den Tausch von Anteilen an einem vom ACD verwalteten regulierten Investmentfonds sind beim ACD erhältlich.

### 15.2 Umwandlung

15.2.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.

15.2.2 Wenn ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgibt, kann ein Anteilinhaber Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umwandeln wenn er dazu berechtigt ist, die andere Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Für ausschüttende Fonds, deren Preise aktuell gemäß den geltenden Gesetzen abzüglich der Ertragsteuer berechnet werden, werden diese Preise als „Nettopreise“ angegeben. Werden Anteile in Anteile einer Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Vergütung des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand des Teilfonds und diese Erhöhung wird von allen Anteilinhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Verwahrstelle unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilinhaber entstehen. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilinhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum des Teilfonds folgenden Geschäftstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Teilfonds beim ACD eingereicht werden.

15.2.3 Bitte beachten Sie, dass für Umwandlungen Gebühren erhoben werden können. Diese Gebühren dürfen die Summe des (eventuellen) zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rücknahmeabschlags für die ursprünglichen Anteile und des (eventuellen) Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht überschreiten und sind an den ACD zu zahlen.

15.2.4 Der ACD kann in alleinigem Ermessen Anteile einer Anteilsklasse gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse umtauschen, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Umtausch im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

## 16 Transaktionskosten

### 16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Der aktuelle Satz in Bezug auf die Teilfonds ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt. Er unterliegt Abschlägen, die der ACD in seinem absoluten Ermessen festlegen kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit den Regulations erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

### 16.2 Rücknahmegebühr

16.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Gegenwärtig wird nur beim Verkauf von Anteilen eines Teilfonds, der beim Kauf von Anteilen keinen Ausgabeaufschlag erhebt, eine Rücknahmegebühr erhoben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine gestaffelte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilinhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

#### Rücknahmegebühren-Tabelle

Der Abzug vom Mittelwert für die Rücknahme vor den nachfolgenden Jahresfristen gestaltet sich wie folgt:

erstes Jahr	4,5%
zweites Jahr	4,0%
drittes Jahr	3,0%
viertes Jahr	2,0%
fünftes Jahr	1,0%
danach	null

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen, wenn

16.2.2.1 er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

### 16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

## 17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

### 17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen jedes Teilfonds zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise des Teilfonds herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und etwaigen Kursdifferenzen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken; was auch als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die im Zusammenhang mit der Verwässerung anfallenden Kosten direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds belastet werden, unter anderem durch eine Verwässerungsanpassung des Handelspreises. Der ACD hat sich für diese Vorgehensweise entschieden und befolgt bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung COLL 6.3.8R. Die Verfahrensweise des ACD soll die Auswirkungen der Verwässerung auf den jeweiligen Teilfonds minimieren.

17.1.2 Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds, einschließlich etwaiger Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (im Falle der Ausgabe) zu den Anteilsrückkäufen (im Falle der Rücknahme) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die

verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Übertragungen in Form von Sachwerten werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes eingebrachte Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Teilfonds (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, Mittelkurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, kann es zu einer Verwässerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds kommen, welche das zukünftige Wachstum des Teilfonds möglicherweise einschränkt.

17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Vorgehensweise der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung entsprechend anpasst.

17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anlagen in Zusammenhang steht.

**Tabelle: Verwässerungsgebühr**

Die typischen Verwässerungsanpassungen des Teilfonds sehen voraussichtlich wie folgt aus:

M&G UK Income Distribution Fund	+0,56% / -0,18%
M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	+0,05% / -0,05%
M&G Short Dated Corporate Bond Fund	+0,20% / -0,20%
M&G Global High Yield Bond Fund	+0,39% / -0,39%
M&G Index-Linked Bond Fund	+0,05% / -0,05%
M&G Index Tracker Fund	+0,58% / -0,10%
M&G UK Select Fund	+0,57% / -0,12%

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des Mittelkurses hin, wenn der Teilfonds Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des Mittelkurses hin, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen wahrnimmt. Die Zahlen basieren auf den historischen

Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des entsprechenden Teilfonds für die 12 Monate bis zum 31. Januar 2019, inklusive Spreads, Provisionen und Übertragungssteuern.

### 17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem absoluten Ermessen vereinbaren oder festlegen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an einem Teilfonds die Abwicklung einer Anteilsemission oder -rücknahme durch die Übertragung von Vermögen in oder aus den Vermögensgegenständen des Fonds heraus zu den Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit dem Portfolio-Manager und der Verwahrstelle bestimmt, erfolgen kann. Im Falle einer Rücknahme wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus einem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

### 17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anteilinhaber unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

### 17.4 Übermäßiger Handel

17.4.1 Der ACD empfiehlt im Allgemeinen Anteilinhabern in Teilfonds in Form einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie zu investieren und rät von übermäßigen, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelstransaktionen ab. Solche Transaktionen können für Teilfonds und andere Anteilinhaber negative Auswirkungen haben. Der ACD hat verschiedene Befugnisse, die helfen sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilinhaber vor solchen Handelspraktiken geschützt sind. Dazu gehören:

17.4.1.1 Ablehnung von Zeichnungsanträgen (siehe Absatz 12.2);

17.4.1.2 Festlegung eines angemessenen Preises (siehe Abschnitt 24); und

17.4.1.3 Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Wir überwachen die Handelstransaktionen von Anteilinhabern und können folgende Maßnahmen gegenüber den unserer Ansicht nach verantwortlichen Anteilinhabern ergreifen, wenn wir nach unserem Dafürhalten unangemessene oder übermäßige Handelstransaktionen feststellen:

17.4.2.1 Wir können Verweise erteilen. Werden diese nicht beachtet, können weitere Zeichnungsanträge zurückgewiesen werden;

17.4.2.2 Wir können für bestimmte Anteilinhaber den Handel beschränken; und/oder

17.4.2.3 eine Umtauschgebühr verlangen (siehe Absatz 16.3).

17.4.3 Wir können solche Maßnahmen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ergreifen. Für etwaige Folgen daraus übernehmen wir keine Haftung.

17.4.4 Unangemessene oder übermäßige Handelstransaktionen sind unter Umständen schwer festzustellen, besonders wenn Transaktionen über ein Anderkonto erfolgen. Der ACD kann daher nicht garantieren, dass er solche Transaktionen mit ihren nachteiligen Folgen erfolgreich unterbinden kann.

## 18 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge nicht zu einer Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu emittieren oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

## 19 Handelsbeschränkungen

19.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

19.2 Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen in bzw. an Personen mit Wohnsitz in oder Staatsangehörige oder Bürger von Gerichtsbarkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder im Fall von Treuhandgesellschaften von, Verwahrstellen oder Treuhändern für Bürger oder Staatsangehörige von anderen Ländern können unter das Recht der betreffenden Gerichtsbarkeit fallen. Diese Anteilinhaber müssen sich selbst über die anwendbaren rechtlichen Anforderungen informieren und diese beachten. Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Anteilinhabers, selbst das vollständige Einhalten der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu erfüllen, sowie etwaige staatliche Börsenkontroll- oder andere -zustimmungen, die erforderlich sind, einzuholen oder das Erfüllen anderer erforderlicher Formalitäten einzuhalten, die zu beachten sind, sowie die Zahlung der jeweiligen Ausgabe, die Übertragungs- oder andere Steuern und Abgaben, die in dieser Gerichtsbarkeit anfallen, auszuführen. Der jeweilige Anteilinhaber ist verantwortlich für etwaige derartige Steuern auf die Emission, die Übertragung oder andere Steuern bzw. von beliebigen Personen zu leistende Zahlungen und die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) wird von

- diesem Anteilinhaber vollumfänglich für etwaige solche Steuern auf die Emission, Übertragung oder für andere Steuern oder Abgaben freigestellt und schadlos gehalten, welche die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) zahlen muss.
- 19.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass sich etwaige Anteile („betroffene Anteile“) direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden und damit die jeweiligen Gesetze oder staatliche Bestimmungen (bzw. etwaige Auslegungen der Gesetze oder Bestimmungen durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verletzt werden, und dies dazu führen würde (oder dazu führen würde, wenn andere Anteile unter gleichen Umständen erworben oder gehalten würden), dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht, welche die Gesellschaft nicht selbst zurückerlangen könnte oder wenn ihr daraus etwaige andere nachteilige Folgen entstehen würden (einschließlich der Erfordernis, sich nach etwaigen Wertpapier- oder Anlage- bzw. ähnlicher Gesetze oder staatlicher Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Gebiets registrieren zu lassen) oder Kraft derer der fragliche Anteilinhaber oder die fraglichen Anteilinhaber nicht qualifiziert ist/sind, diese Anteile zu halten, oder wenn er angemessen davon ausgehen kann, dass dies der Fall ist, dann darf der ACD den/die Anteilinhaber der betroffenen Anteile darüber informieren, dass diese die betreffenden Anteile auf eine Person übertragen müssen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, oder dass ein schriftlicher Antrag erfolgt, diese Anteile zurückzunehmen. Wenn ein Anteilinhaber, der eine solche Mitteilung erhält, die betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung auf eine Person überträgt, die qualifiziert ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme derselben beim ACD einreicht oder zur Zufriedenheit des ACD begründet (dessen Urteil endgültig und bindend ist), dass sie oder der wirtschaftliche Eigentümer qualifiziert und berechtigt sind, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt, dass für diese mit Ablauf dieser 30-Tages-Frist ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Stornierung (nach dem Ermessen des ACD) für alle betroffenen Anteile gemäß der Bestimmungen erfolgt ist.
- 19.4 Ein Anteilinhaber, der bemerkt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, soll unverzüglich, es sei denn, er hat bereits eine wie vorstehend beschriebene Mitteilung erhalten, entweder sämtliche betroffenen Anteile an eine Person übertragen, die qualifiziert ist, diese zu halten, oder beim ACD einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme sämtlicher betroffener Anteile einreichen.
- 19.5 Erfolgt ein schriftlicher Antrag oder gilt dieser für die Rücknahme betroffener Anteile als eingereicht, erfolgt diese Rücknahme auf dieselbe Weise, wie dies in den Bestimmungen vorgesehen ist, sofern diese überhaupt zustande kommt.
- 20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft**
- 20.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Verwahrstelle bzw. muss, sofern die Verwahrstelle dies verlangt, für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse in einem oder allen Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung sind, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 20.2 Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber umgehend nach dem Beginn der Aussetzung, einschließlich der Einzelheiten über die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, auf klare, gerechte und keinesfalls irreführende Weise und informiert die Anteilinhaber über die Einzelheiten, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten.
- 20.3 Findet eine solche Aussetzung statt, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Website oder über andere allgemeine Mittel, ausreichende Einzelheiten, um die Anteilinhaber ausreichend über die Aussetzung zu informieren, einschließlich, so bekannt, ihrer möglichen Dauer.
- 20.4 Während der Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen aus COLL 6.2 (Handel). Die Verwaltungsgesellschaft setzt jedoch COLL 6.3 (Bewertung und Kursfestsetzung) während der Aussetzungsfrist, so weit wie angesichts der Aussetzung möglich, um.
- 20.5 Die Neuberechnung des Anteilspreises zum Verkauf oder Kauf beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung endet oder am nächsten betreffenden Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.
- 20.6 Die außergewöhnlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Verwahrstelle die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder aller Teilfonds gegebenenfalls vorübergehend aussetzen muss, umfassen unter anderem folgende:
- 20.6.1 in einem Zeitraum, in dem nach Auffassung des ACD oder der Verwahrstelle ein Teilfonds nicht genau bewertet werden kann, einschließlich:
- 20.6.1.1 im Fall einer unerwarteten Schließung eines oder mehrerer Märkte oder der Aussetzung oder Beschränkung des Handels;
- 20.6.1.2 während einer politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Notfallsituation; oder
- 20.6.1.3 während eines Ausfalls der Übermittlungs- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes der Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verwendet werden;
- 20.6.2 wenn der ACD nach hinreichender Inkenntnissetzung der Anteilinhaber die Auflösung eines Teilfonds beschließt (siehe Abschnitt 32).
- 21 Geltendes Recht**
- Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.
- 22 Bewertung der Gesellschaft**
- 22.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig um 12.00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.



- 22.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies als angemessen betrachtet.
- ### 23 Berechnung des Nettoinventarwertes
- 23.1 Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft bzw. ggf. eines Teilfonds entspricht dem Wert seiner Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.
- 23.2 Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.
- 23.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 23.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), bzw. Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 23.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 23.3.1.1 wenn ein einziger Preis für Kauf und Verkauf der Anteile notiert wird, zu dem jeweils aktuellen Preis; oder
- 23.3.1.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaig darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert werden; oder
- 23.3.1.3 falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, zu dem Wert, der nach Meinung des ACD fair und angemessen ist;
- 23.3.2 börslich gehandelte Derivatkontrakte:
- 23.3.2.1 wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von einem börslich gehandelten Derivatkontrakt notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 23.3.2.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- 23.3.3 derivative Produkte auf Freiverkehrsmärkten sollen in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode wie sie zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart worden sind, bewertet werden;
- 23.3.4 alle weiteren Anlagen:
- 23.3.4.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 23.3.4.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- 23.3.4.3 falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, zu dem Wert, der nach Meinung des ACD fair und angemessen ist;
- 23.3.5 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in 23.3.1, 23.3.2, 23.3.3 und 23.3.4 genannten Vermögens: zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD einen fairen und angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 23.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagenkonten, sonstigen Festgeld- und Margenkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 23.5 Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anweisungen (sofern nicht das Gegenteil aufgezeigt wird) zur Emission oder Annullierung von Anteilen ausgeführt und etwaige Barmittel gezahlt oder empfangen wurden, und alle durch die Regulations oder die Satzung vorgeschriebenen Folgehandlungen werden vermutet (sofern nicht aufgezeigt wurde, dass das Gegenteil der Fall war).
- 23.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 23.7 und 23.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.
- 23.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 23.6 nicht berücksichtigt.
- 23.8 In Absatz 23.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.
- 23.9 Für die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bestehenden Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierten Kapitalgewinnen, wo die Verpflichtungen aufgelaufen sind und aus dem Vermögen des Fonds zu bezahlen sind; auf realisierten Kapitalgewinnen hinsichtlich vorgängig abgeschlossenen Abrechnungsperioden; und auf Erträgen, wo Verpflichtungen aufgelaufen sind), einschließlich (soweit zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern und etwaiger ausländischer Steuern und Abgaben, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 23.10 Für aus dem Sondervermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und ggf. hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als rätierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 23.11 Der Kapitalbetrag aus ggf. offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und ggf. aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 23.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.



- 23.13 Ferner werden sonstige in das Sondervermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 23.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften rätierlich ansammelt.
- 23.15 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- 23.16 Währungen oder auf Währungen lautende Vermögenswerte mit Ausnahme des Pfund Sterling werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber führen sollte.

### 24 Preis je Anteil der jeweiligen Teilfonds und der jeweiligen Anteilklassen

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1).

### 25 Grundlage für die Preisfestsetzung

Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

### 26 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind täglich auf unserer Webseite unter [www.mandg.com](http://www.mandg.com) zu finden oder über unseren Kundendienst unter der Rufnummer 0800 390390 erhältlich. Der aktuelle Preis der auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Klasse C wird auf der Intranetseite von M&G angegeben.

### 27 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 41 beschriebenen Risikofaktoren beachten.

### 28 Gebühren und Aufwendungen

#### Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Zahlungen beschrieben, die die Gesellschaft und ihre Teilfonds an Parteien leisten, die am Betrieb der Gesellschaft und ihrer Teilfonds beteiligt sind, um administrative Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie Aufwendungen für die Anlage und Verwahrung ihrer Sondervermögen zu decken.

Für jede Anteilsklasse eines Teilfonds werden die laufenden Kosten in den entsprechenden wesentlichen Informationen für den Anleger ausgewiesen. Anhand dieser laufenden Kosten können Anteilinhaber die jährlichen Auswirkungen von Kosten auf ihre Anlage abschätzen und verstehen und diese Kosten mit jenen anderer Fonds vergleichen.

Portfoliotransaktionskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt, doch die verschiedenen Gebühren und Aufwendungen, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, sind darin enthalten. Wie auch anderen Anlegertypen an den Finanzmärkten entstehen den Teilfonds Kosten, wenn sie zugrundeliegende Anlagen kaufen und verkaufen, um ihr Anlageziel zu erreichen. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsspreads, Provisionen an Broker, Übertragungssteuern und Stempelsteuer, die den Teilfonds aufgrund von Transaktionen entstehen. Weitere Informationen zu den in der entsprechenden Berichtsperiode entstandenen Portfoliotransaktionskosten finden Sie im Jahres- und Halbjahresabschluss jedes Teilfonds.

Auf die in diesem Abschnitt erwähnten Gebühren und Aufwendungen kann MwSt. anfallen.

#### 28.1 Jährliche Managementgebühr des ACD

28.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds abzuziehen. Hierbei handelt es sich um die „jährliche Managementgebühr des ACD“ (manchmal auch mit „AMC“ für Annual Management Charge abgekürzt).

28.1.2 Die jährliche Managementgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds. Die Höhe dieser jährlichen Gebühr ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt.

28.1.3 Der ACD verrechnet jeden Tag  $1/365$  der jährlichen Managementgebühr (oder  $1/366$  in einem Schaltjahr). An Tagen, die keine Handelstage sind, berücksichtigt der ACD die Gebühr am folgenden Handelstag. Der ACD berechnet die Managementgebühr auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse am vorhergehenden Handelstag.

28.1.4 Obwohl die jährliche Managementgebühr täglich berechnet und im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt wird, wird sie nur alle zwei Wochen an den ACD gezahlt.

28.1.5 Investiert ein Teilfonds in die Anteile eines anderen vom ACD oder von einer mit dem ACD verbundenen Person verwalteten Fonds, reduziert der ACD seine jährliche Managementgebühr um den Betrag allfälliger Gebühren, welcher dem zugrundeliegenden Fonds belastet wurde. Zugrundeliegende Fonds werden außerdem auf alle Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren verzichten, die andernfalls erhoben werden könnten. So stellt der ACD sicher, dass die Gebühren den Anteilinhabern nicht zweimal belastet werden.

### 28.2 Verwaltungsgebühr des ACD

- 28.2.1 Der ACD ist befugt, den Anteilsklassen der Teilfonds eine Gebühr als Vergütung für die administrativen Dienstleistungen, die er für die Gesellschaft erbringt, zu verrechnen, die sogenannte Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr deckt unter anderem Kosten für die Führung des Gesellschaftsregisters, interne Verwaltungskosten, die jedem Teilfonds beim Kauf und Verkauf von Anteilen entstehen, die mit der Auszahlung der Ausschüttungen der Teilfonds verbundenen Kosten sowie die Gebühren der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern, wo die Teilfonds zum Vertrieb zugelassen sind.
- 28.2.2 Die Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen der Teilfonds. Der jährliche Satz dieser Gebühr ist in Anhang 1 aufgeführt (gegebenenfalls wird darauf Mehrwertsteuer erhoben).
- 28.2.3 Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen auf der unter 28.1.3 und 28.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschriebenen Grundlage an den ACD gezahlt.
- 28.2.4 Übersteigen die Kosten der administrativen Dienstleistungen für die Gesellschaft die Höhe der Verwaltungsgebühr einer Rechnungsperiode, kommt der ACD für die Differenz auf. Liegen die Kosten der administrativen Dienstleistungen für die Gesellschaft unter der Verwaltungsgebühr einer Rechnungsperiode, behält der ACD die Differenz ein.

### 28.3 Anteilsklassen-Absicherungsgebühr des ACD

- 28.3.1 Der ACD ist befugt, den abgesicherten Anteilsklassen der Teilfonds eine Gebühr als Vergütung für seine Dienste zur Absicherung dieser Klassen, die sogenannte Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, zu verrechnen.
- 28.3.2 Die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr wird zu einem variablen Satz berechnet, der im Anhang 1 aufgeführt ist (gegebenenfalls wird darauf Mehrwertsteuer erhoben). Der genaue Satz schwankt innerhalb der festgelegten Spanne und hängt von den Gesamtkosten aller Währungsabsicherungsgeschäfte für alle vom ACD verwalteten offenen Investmentfonds (OEIC) ab.

28.3.3 Die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen auf der unter 28.1.3 und 28.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschriebenen Grundlage an den ACD gezahlt.

28.3.4 Übersteigen die Kosten der für die Anteilsklassen der Teilfonds abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, kommt der ACD für die Differenz auf. Liegen die Kosten der für die Anteilsklassen der Teilfonds abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte unter der Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, behält der ACD die Differenz ein.

### 28.4 Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle

28.4.1 Als Vergütung für die Erfüllung ihrer Pflichten belastet die Verwahrstelle jedem Teilfonds eine Gebühr, die sogenannte Verwahrstellengebühr.

28.4.2 Die Verwahrstellengebühr basiert auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und wird anhand der folgenden Skala erhoben:

Jährlicher Gebührensatz	Nettoinventarwert
0,0075%	Bis zu 150 Mio. GBP
0,005%	Weitere 500 Mio. GBP
0,0025%	Über 650 Mio. GBP

Die Skala der Gebührensätze wird vom ACD und der Verwahrstelle gemeinsam festgelegt und kann sich ändern. Im Falle einer solchen Änderung werden Sie gemäß dem COLL Sourcebook vom ACD informiert.

28.4.3 Die Verwahrstellengebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen wie unter 28.1.3 und 28.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschrieben, an die Verwahrstelle gezahlt.

28.4.4 Die Verwahrstelle kann außerdem für folgende Dienstleistungen Gebühren erheben:

- Ausschüttungen;
- Bankdienstleistungen;
- Verwahrung von Bareinlagen;
- Kreditvergabe;
- Wertpapierleihe, Derivatgeschäfte und unbesicherte Kredittransaktionen;
- Der Kauf und Verkauf oder der Handel mit Sondervermögen, vorausgesetzt die Dienstleistungen entsprechen den Bestimmungen des COLL Sourcebook.

28.4.5 Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Zahlung und Rückerstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Auslagen, die ihr bei der Erfüllung oder der Veranlassung zur Erfüllung der ihr durch die Satzung, das COLL Sourcebook und das Gesetz auferlegten Aufgaben entstehen. Zu diesen Aufwendungen gehören in der Regel unter anderem:

- Lieferung von Wertpapieren an die Verwahrstelle oder den Verwahrer;
- Einzug und Ausschüttung von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen und Bearbeitung von Steuerforderungen;

- andere Pflichten, welche die Verwahrstelle nach dem Gesetz wahrnehmen darf oder muss.
- 28.4.6 Beim M&G Short Dated Corporate Bond Fund wird die Verwahrstellengebühr gegenwärtig vom ACD gezahlt. Ab dem 15. März 2016 wird der ACD nicht mehr die Verwahrstellengebühr für den M&G Short Dated Corporate Bond Fund bezuschussen. Stattdessen wird diese Gebühr ab dem 15. März 2016 genau wie bei den anderen Fonds unserer Fondspalette für Privatanleger vom Teilfonds gezahlt. Der daraus resultierende Anstieg der vom M&G Short Dated Corporate Bond Fund zu entrichtenden Gebühr wird 5% der zuvor veröffentlichten laufenden Gebühren für jede Anteilsklasse nicht übersteigen.
- 28.5 **Verwahrgebühren**
- 28.5.1 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Verwahrgebühr für die Verwahrung des Vermögens jedes Teilfonds.
- 28.5.2 Die Verwahrgebühr ist variabel und hängt von den spezifischen Verwahrvereinbarungen für die verschiedenen Arten von Vermögenswerten ab. Sie liegt zwischen 0,00005% und 0,40% des Werts der Vermögenswerte pro Jahr.
- 28.5.3 Die Verwahrgebühr wird täglich im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie wird monatlich auf der Grundlage des Werts der verschiedenen Arten von Vermögenswerten ermittelt und an die State Street Bank and Trust Company gezahlt, wenn diese dem betreffenden Teilfonds die Rechnung ausstellt.
- 28.5.4 Beim M&G Short Dated Corporate Bond Fund wird die Verwahrgebühr gegenwärtig vom ACD gezahlt.  
Ab dem 15. März 2016 wird der ACD nicht mehr die Verwahrgebühr für den M&G Short Dated Corporate Bond Fund bezuschussen. Stattdessen wird diese Gebühr ab dem 15. März 2016 genau wie bei den anderen Fonds unserer Fondspalette für Privatanleger vom Teilfonds gezahlt. Der daraus resultierende Anstieg der vom M&G Short Dated Corporate Bond Fund zu entrichtenden Gebühr wird 5% der zuvor veröffentlichten laufenden Gebühren für jede Anteilsklasse nicht übersteigen.
- 28.6 **Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren**
- 28.6.1 Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren für die Verarbeitung von Transaktionen in Vermögenswerten jedes Teilfonds.
- 28.6.2 Die mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren hängen vom Land und von der Art der Transaktion ab und liegen in der Regel zwischen 4 £ und 75 £ pro Transaktion.
- 28.6.3 Die mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren werden täglich im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie werden monatlich auf der Grundlage der Anzahl der durchgeführten Transaktionen ermittelt und an die State Street Bank and Trust Company gezahlt, wenn diese dem betreffenden Teilfonds die Rechnung ausstellt.
- 28.6.4 Beim M&G Short Dated Corporate Bond Fund werden die mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren gegenwärtig vom ACD gezahlt.  
Ab dem 15. März 2016 wird der ACD nicht mehr die mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren für den M&G Short Dated Corporate Bond Fund bezuschussen. Stattdessen werden diese Gebühren ab dem 15. März 2016 genau wie bei den anderen Fonds unserer Fondspalette für Privatanleger vom Teilfonds gezahlt. Der daraus resultierende Anstieg der vom M&G Short Dated Corporate Bond Fund zu entrichtenden Gebühren wird 5% der zuvor veröffentlichten laufenden Gebühren für jede Anteilsklasse nicht übersteigen.
- 28.7 **Sonstige Aufwendungen**
- 28.7.1 Die Kosten und Aufwendungen für die Zulassung sowie die Gründung und Errichtung der Gesellschaft, das Angebot an Anteilen, das Erstellen und Drucken dieses Prospekts und die Gebühren der Fachberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot werden vom ACD getragen.
- 28.7.2 Die direkten Errichtungskosten für die Auflegung jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse können nach dem Ermessen des ACD entweder vom betreffenden Teilfonds oder vom ACD getragen werden.
- 28.7.3 Die Gesellschaft kann Gebühren und Aufwendungen, die nicht durch die Verwaltungsgebühr gedeckt werden, aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlen. Zu diesen Gebühren und Kosten gehören:
- 28.7.3.1 die Rückerstattung sämtlicher Spesen, die dem ACD bei der Erfüllung seiner Pflichten entstehen;
- 28.7.3.2 Provisionen an Broker, Steuern und Abgaben (darunter die Stempelsteuer) und andere Auslagen, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Teilfonds entstehen;
- 28.7.3.3 sämtliche Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberater oder andere Fachberater der Gesellschaft;
- 28.7.3.4 jegliche Kosten von Anteilhaberversammlungen, die auf Antrag der Anteilhaber einberufen wurden, nicht jedoch die Kosten für Versammlungen, die vom ACD oder von einer mit ihm verbundenen Person einberufen worden sind;
- 28.7.3.5 Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögen auf die Teilfonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen – wie im Einzelnen in den Regulations beschrieben – entstehen;

28.7.3.6 Zinsen für Kreditaufnahmen und Kosten, die bei der Aufnahme oder Beendigung solcher Kreditverbindlichkeiten bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Konditionen solcher Kredite im Namen der Teilfonds entstehen;

28.7.3.7 in Bezug auf das Vermögen der Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zahlbare Steuern und Abgaben;

28.7.3.8 die Prüfgebühren des Abschlussprüfers (einschließlich Mehrwertsteuer) und etwaige Aufwendungen des Abschlussprüfers;

28.7.3.9 wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, die Gebühren für die Notierung (derzeit sind keine Anteile an einer Börse notiert); und

28.7.3.10 die auf die hier erwähnten Gebühren und Kosten gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuern und ähnliche Steuern.

28.7.4 Die Kosten und Aufwendungen für Analysedienstleistungen, die dem Anlageverwalter von Maklern oder unabhängigen Analyseanbietern bereitgestellt werden, werden vom Anlageverwalter getragen.

### 28.8 Umlegung von Gebühren

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beidem) entnommen, je nachdem, ob es sich um Ertragsanteile oder Thesaurierungsanteile handelt. Bei Ertragsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden. Bei Thesaurierungsanteilen werden die meisten Gebühren und Aufwendungen dem Ertrag belastet. Übersteigen die Gebühren und Aufwendungen den Ertrag dieser, wird der Fehlbetrag dem Kapital entnommen.

In Anhang 1 wird für den Ertrag und die Thesaurierungsanteile jedes Teilfonds angegeben, welche Gebühren und Aufwendungen dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden.

## 29 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte

### 29.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 wird die Gesellschaft keine Jahreshauptversammlungen abhalten.

### 29.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

29.2.1 Der ACD oder die Verwahrstelle können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

29.2.2 Anteilinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von

denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

### 29.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilinhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilinhaberversammlung (außer bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einladung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilinhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten sind, so ist die Versammlung beschlussfähig, wenn eine Person anwesend ist, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Mitteilungen über die Einberufung von Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre im Anteilinhaberregister eingetragenen Anschriften übersandt (oder, nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, an eine andere Anschrift, die uns zum Zwecke der Korrespondenz benannt wurde).

### 29.4 Stimmrechte

29.4.1 Auf einer Anteilinhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilinhaber, der (bei natürlichen Personen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.

29.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechte, den der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile trägt, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.

29.4.3 Ein Anteilinhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.

29.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.



- 29.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen (gemäß Definition in den Regulations) des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer für Anteile, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilinhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten haben.
- 29.4.6 „Anteilinhaber“ im Sinne dieses Abschnitts 30 bedeutet Anteilinhaber, die zu einem Stichtag Anteilinhaber sind, der vom ACD festgelegt wird und mit einer angemessenen Frist vor dem Tag liegt, an dem die jeweilige Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt. Davon ausgenommen sind Inhaber von Anteilen, die nach Wissen des ACD zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber sind.
- 29.4.7 Anleger, die den M&G Securities International Nominees Service nutzen und deren Bestände bei M&G International Investments Nominees Limited registriert sind, erhalten die Gelegenheit, auf Hauptversammlungen abzustimmen, falls der ACD nach seinem alleinigen Ermessen entscheidet, dass die Interessen der Anleger wesentlich betroffen sein könnten.
- 29.5 Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds**
- Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.
- 29.6 Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte**
- Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte dürfen nur unter Einhaltung der Mitteilungsverpflichtungen aus COLL 4.3R geändert werden.
- 30 Besteuerung**
- 30.1 Allgemeines**
- Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.
- Die nachfolgenden Angaben sind nur eine allgemeine Zusammenfassung der Steuergesetze und -praktiken des Vereinigten Königreichs zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts und können sich in der Zukunft ändern. Ein Anleger, der sich über seinen Steuerstatus im Vereinigten Königreich in Bezug auf den Teilfonds im Unklaren ist, sollte einen im Steuerrecht des Vereinigten Königreichs erfahrenen Steuerberater zu Rate ziehen.
- 30.2 Besteuerung der Gesellschaft**
- 30.2.1 Erträge**
- Jeder Teilfonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftssteuer zum Basiseinkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).
- 30.2.2 Kapitalgewinne**
- In einem Teilfonds auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.
- 30.3 Ausschüttungen**
- Teilfonds, deren Vermögen innerhalb des betreffenden Ausschüttungszeitraums zu mehr als 60% in qualifizierenden (allgemein Zinsen zahlenden) Vermögenswerten angelegt ist, können Zinsausschüttungen beschließen. Der ACD beabsichtigt gegenwärtig, den M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, den M&G Global High Yield Bond Fund, den M&G Short Dated Corporate Bond Fund und den M&G Index-Linked Bond Fund so zu verwalten, dass Zinsen ausgeschüttet werden können. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen erfolgen.
- 30.4 Besteuerung der Anleger**
- Folgende Hinweise richten sich hauptsächlich an Anteilinhaber im Vereinigten Königreich. Daneben gibt es auch Informationen, die generell für Anteilinhaber gelten, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind.
- 30.4.1 Dividendenausschüttungen – natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich**
- Seit April 2018 gilt für alle Steuerzahler ein Steuerfreibetrag von 2.000 £ auf britische Dividenden. Für Dividenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.
- 30.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich**
- Für Anteilseigner, die juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind, werden die Ausschüttungen in den Teil, der aus den vom Teilfonds im Vereinigten Königreich erzielten Dividenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, geteilt. Der Teil, der aus Erträgen aus dem Vereinigten Königreich besteht, ist grundsätzlich steuerfrei. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um jährliche Zahlungen, und unterliegt der Körperschaftssteuer. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung gilt als abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde



zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilinhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

### 30.4.3 Zinsausschüttungen

Diese Ausschüttungen erfolgen zurzeit ohne Abzug der Einkommenssteuer.

Ab April 2016 wurde ein Sparerfreibetrag eingeführt, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten 1.000 £, für höher veranlagte Steuerzahler die ersten 500 £ der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind. Britische Fonds mussten jedoch noch bis April 2017 weiterhin Steuern auf Zinsausschüttungen einbehalten. Nach diesem Datum könnten Zinsausschüttungen ohne Abzug der Einkommensteuer von 20% für Nettoanteile ausgezahlt werden.

Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Anteile eines Fonds halten, der Zinsausschüttungen vornimmt, sollten beachten, dass die Erträge den Regeln betreffend Kreditbeziehungen unterliegen.

### 30.4.4 Kapitalgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragssteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragssteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn es sich bei über 60% der Anlagen eines Teilfonds um zinstragende oder wirtschaftlich gleichwertige Anlagen handelt, unterliegt der Anteilsbesitz der Anteilinhaber, die als juristische Personen ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen).

## 31 Ertragsausgleich

31.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.

31.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.

31.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Absatz 33.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

## 32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

32.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations als nicht eingetragene Gesellschaft. Ein Teilfonds darf nur im Rahmen der Regulations aufgelöst werden.

32.2 Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung mit dem Inhalt abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.

32.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:

32.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilinhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder

32.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als 10.000.000 £ beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung des Teilfonds wünschenswert ist); oder

32.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft oder den Teilfonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.

32.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:

32.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft oder den Teilfonds keine Anwendung mehr;

32.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Teilfonds ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft oder den Teilfonds emittiert oder löscht;

32.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;

32.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;

32.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie

vorbehaltlich der in den vorstehenden Klauseln 32.4.1 und 32.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

- 32.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder des Teilfonds verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenausschüttungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Sondervermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Sondervermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllt wurden, wird er die Verwahrstelle dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen ggf. verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft oder dem Teilfonds übersandt wird.
- 32.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 32.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 32.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Sondervermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.
- 32.9 Da die Gesellschaft als Umbrella-Fonds strukturiert ist, werden alle Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Regulations einem Teilfonds zuzurechnen sind oder auf diesen umgelegt wurden, aus dem Sondervermögen beglichen, das diesem Teilfonds zuzurechnen ist oder auf diesen umgelegt wurde.
- 32.10 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugewiesen.
- 32.11 Die Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.

### 33 Allgemeine Informationen

#### 33.1 Rechnungslegungsperioden

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. Mai (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet in jedem Jahr am 30. November.

#### 33.2 Ertragszuteilung

33.2.1 Ertragszuteilungen werden in Bezug auf solche Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in den einzelnen Geschäftsjahren und – bei bestimmten Teilfonds – in den einzelnen Zwischenrechnungslegungsperioden zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1).

33.2.2 Ertragsausschüttungen werden für die einzelnen Teilfonds bis spätestens zum jährlichen Zuteilungsdatum, d. h. dem 30. September, und – sofern anwendbar – bis spätestens zum Zwischenzuteilungsdatum am 31. März, 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gezahlt.

33.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder auf die Gesellschaft über.

33.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode für die Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten des jeweiligen Teilfonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des jeweiligen Teilfonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

33.2.5 Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode (Effective-Yield-Methode) bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Abschreibung von Abschlägen von oder Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird. Anleger des M&G Index-Linked Bond Fund sollten in jedem Fall beachten, dass Ausschüttungen aus diesem Teilfonds auf Kuponbasis erfolgen.

- 33.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilhaber ein alleiniger Anteilhaber.
- 33.2.7 Erträge, die aufgrund der Anlageentscheidungen des Teilfonds erwirtschaftet wurden, werden in jedem Geschäftsjahr akkumuliert. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge des Teilfonds an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.
- 33.2.8 Gibt ein Teilfonds keine thesaurierenden Anteile aus, kann ein Anteilhaber den Ertrag reinvestieren um zusätzliche Anteile dieses Teilfonds zu kaufen. Der ACD wird im Falle einer Genehmigung einer solchen Reinvestition auf jedweden Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage verzichten. Die Wiederanlage von Ertragszuteilungen erfolgt 14 Tage vor dem entsprechenden Ausschüttungsdatum.
- 33.3 Jahresberichte**
- Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilhaber erhalten bei Veröffentlichung jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts.
- 33.4 Dokumente der Gesellschaft**
- 33.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenfrei an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (britische Zeit) in den Geschäftsräumen des ACD in Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:
- 33.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- 33.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde).
- 33.4.1.3 Exemplare der vorgenannten Dokumente können von den Anteilhabern unter der oben angegebenen Adresse bezogen werden. Der ACD kann nach eigenem Ermessen für die Kopie bestimmter Dokumente eine Gebühr verlangen.
- 33.5 Mitteilungen**
- Mitteilungen an die Anteilhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).
- 33.6 Risikomanagement und sonstige Informationen**
- Die folgenden Informationen sind auf Anfrage beim ACD erhältlich;
- 33.6.1 Risikomanagement**
- Informationen zu den Verfahren des Risikomanagement, die in Bezug auf die Gesellschaft angewandt werden, zu den für das Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen und zu den Entwicklungen der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien.
- 33.6.2 Ausführungsgrundsätze**
- Die Ausführungsgrundsätze des Anlageverwalters legen fest, auf welcher Grundlage der Anlageverwalter Transaktionen vollzieht und Aufträge für die Gesellschaft erteilt. Dabei erfüllt er seine Pflichten nach dem FCA Handbook, um für den ACD im Auftrag der Gesellschaft bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.
- 33.6.3 Ausübung von Stimmrechten**
- Eine Beschreibung der Strategie des Anlageverwalters zur Festlegung, wie die an das Eigentum am Fondsvermögen geknüpften Stimmrechte zum Vorteil der Gesellschaft auszuüben sind. Angaben zu getroffenen Maßnahmen bezüglich der Stimmrechte sind ebenfalls erhältlich.
- 33.6.4 EU-Benchmark-Verordnungen**
- Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (auch als „EU Referenzwerte-Verordnung“ bezeichnet) muss die Verwaltungsgesellschaft robuste schriftliche Pläne erstellen und pflegen, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark (wie in der EU Referenzwerte-Verordnung definiert) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kommt dieser Verpflichtung nach. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anforderung erhältlich.
- Die Benchmark für den M&G Index Tracker Fund wird von FTSE International Limited bereitgestellt, die als Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 34 der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen und in das ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren aufgenommen wurde.
- 33.6.5 Geschenke und Einladungen**
- Der ACD und der Anlageverwalter dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und des Anlageverwalters zu erörtern. Weiterhin können der ACD und der Anlageverwalter Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen

übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und dem Anlageverwalter eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilinhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen 200 £ für Einladungen und 100 £ für Geschenke.

### 33.7 Sicherheitenverwaltung

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um das Gegenparteirisiko zu senken. In diesem Abschnitt wird die von den Teilfonds in solchen Fällen angewandte Sicherheitenverwaltung dargelegt.

#### 33.7.1 Geeignete Sicherheit

Von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten können zur Minderung ihres Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie den in der Verordnung dargelegten Vorgaben bezüglich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken bei der Sicherheitenverwaltung und Einforderbarkeit entsprechen.

Sicherheiten sollten insbesondere die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

33.7.1.1 In einer anderen Form als in bar geleistete Sicherheiten sollten guter Qualität und sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch veräußert werden können zu einem Preis, der so genau wie möglich der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung entspricht;

33.7.1.2 Sie sollten mindestens einmal täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nur mit einem angemessenen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert werden;

33.7.1.3 Sie sollten von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben worden sein, die keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist;

33.7.1.4 Sie sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, und die von ein und demselben Emittenten stammenden Sicherheiten dürfen unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20% des Nettovermögenswerts der Teilfonds ausmachen;

33.7.1.5 Sie müssen von den Teilfonds jederzeit und ohne Rücksprache mit der Gegenpartei oder deren

vorgängiges Einverständnis voll eingefordert werden können.

Vorbehaltlich obiger Bestimmungen können die Teilfonds Sicherheiten in folgender Form entgegennehmen:

33.7.1.6 Liquide Vermögenswerte wie Barmittel und Baräquivalente, einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;

33.7.1.7 Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

33.7.1.8 Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

33.7.1.9 Aktien oder Anteile von OGAW, die vorrangig in den unter 33.7.1.10 und 33.7.1.11 unten aufgeführten Schuldverschreibungen und Aktien anlegen;

33.7.1.10 Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind; und

33.7.1.11 Aktien, die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt sie sind in einem wichtigen Index enthalten.

Barsicherheiten dürfen nur in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften wiederangelegt werden.

#### 33.7.2 Höhe der Sicherheiten

Jeder Teilfonds wird die notwendige Höhe der Sicherheiten für OTC-Finanzderivatgeschäfte und die Techniken des effizienten Portfoliomanagements in Bezug auf die anwendbaren Kontrahentenlimiten und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen festlegen.

#### 33.7.3 Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten

Die Gegenpartei eines OTC-Derivats muss bei der Anlageverwaltungsgesellschaft im Allgemeinen Sicherheiten zugunsten des Teilfonds hinterlegen, die während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100% des Engagements des Teilfonds in diesem Geschäft ausmachen.

#### 33.7.4 Abschlagspolitik

Die Eignung von Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschläge hängen von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem vom für den Teilfonds zur Hinterlegung verfügbaren Pool von Vermögenswerten sowie von der Art der



Vermögenswerte, die der Teilfonds als Sicherheiten akzeptiert. In der Regel sind die Sicherheiten jedoch von hoher Qualität, liquide und weisen unter normalen Marktbedingungen keine wesentliche Korrelation mit der Gegenpartei auf.

Sicherheiten dienen der Absicherung des Ausfallrisikos, mit den Abschlägen wird das Risiko in Bezug auf die Sicherheiten abgesichert. So betrachtet wird durch die Abschläge der notierte Marktwert einer Sicherheit angepasst, um dem unerwarteten Verlust Rechnung zu tragen, der aufgrund von Schwierigkeiten entstehen könnte, eine Sicherheit beim Ausfall einer Gegenpartei zu veräußern. Durch die Anwendung eines Abschlages wird der notierte Marktwert einer Sicherheit in den wahrscheinlichen zukünftigen Liquidations- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Aus diesem Grund widerspiegeln die angewandten Sicherheitsabschläge die Einschätzung des Kredit- und Liquiditätsrisikos der Sicherheiten und werden je nach Art des Vermögenswertes und Laufzeitenprofil „aggressiver“.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in der Regel folgende Arten von Sicherheiten und wendet folgende Sicherheitsabschläge an:

Art der Sicherheit	Typischer Sicherheitsabschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in Fällen, in denen sie dies für angemessen hält und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte (wie beispielsweise der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung und der Kursvolatilität der Vermögenswerte), von den oben aufgeführten Sicherheitsabschlägen abzuweichen. Darüber hinaus behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, Sicherheiten von anderer Art als oben dargelegt anzunehmen.

In der Regel wird auf Barsicherheiten kein Sicherheitsabschlag angewendet.

### 33.7.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Erhält die Gesellschaft für einen Teilfonds Sicherheiten in einer anderen Form als Barmittel, so darf sie diese, falls und soweit die Vorschriften nichts anderes festlegen, weder verkaufen noch wiederanlagen oder verpfänden.

Vom Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

33.7.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, prudenziellen Regeln unterliegen, die die FCA als gleichwertig mit jenen der EU betrachtet;

33.7.5.2 in Staatsanleihen erster Qualität investiert werden;

33.7.5.3 zum Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der entsprechende Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag einschließlich Zinsen zurückfordern kann; und/oder

33.7.5.4 in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.

Jegliche Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und der Teilfonds darf insgesamt maximal 20% seines Nettovermögens in denselben Emittenten investieren. Dem Teilfonds kann ein Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen. Ein derartiger Verlust kann durch den Wertverlust einer Anlage entstehen, die mit erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde. Ein Wertverlust bei einer derartigen Anlage von Barsicherheiten würde den Bestand der zur Verfügung stehenden Barsicherheiten, die der Teilfonds der Gegenpartei nach Abschluss der Transaktion zurückzahlen hat, mindern. In diesem Fall müsste der Teilfonds die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Barsicherheiten und dem zur Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

## 34 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenservice-Abteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt, können Sie sich unter folgender Adresse beschweren: The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR, Vereinigtes Königreich.



### 35 Steuerreporting

35.1 Aufgrund der Gesetze im Vereinigten Königreich muss der ACD unter Umständen eine Bestätigung bestimmter Informationen einfordern, die unter anderem das Steuerdomizil eines Anteilinhabers, der Steueridentifikationsnummer, Geburtsort und -datum bzw. die Steuerstatusklassifizierung bei körperschaftlichen Anteilinhabern beinhalten. Unter bestimmten Umständen (unter anderem wenn ein Anteilinhaber dem ACD nicht die geforderten Informationen vorlegt) ist der ACD gezwungen, persönliche Angaben zum Anteilinhaber und Angaben zum Anteilsbesitz an die Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs zu melden. Diese Informationen können dann an andere Steuerbehörden weitergeleitet werden.

### 36 Sonderkonditionen

36.1 Der ADC kann bestimmten Anlegergruppen Sonderkonditionen für ihre Anlagen einräumen. Bei der Prüfung, ob einem Anleger Sonderkonditionen eingeräumt werden, stellt der ACD sicher, dass diese Konditionen nicht gegen seine Pflicht verstoßen, allgemein im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel nach eigenem Ermessen bei Anlegern, die sofort hohe Beträge investieren oder dies voraussichtlich künftig tun werden, (wie z. B. Plattform-Dienstleister und institutionelle Anleger, einschließlich Dachfondsanleger) auf diese Gebühren oder die Mindestanlage in einer Klasse verzichten oder einen Rabatt auf einen Teil der Jahresverwaltungsgebühr des ADC gewähren. Der ACD kann ferner mit solchen Anlegergruppen Vereinbarungen treffen, wonach diese eine reduzierte jährliche Managementgebühr zahlen. Darüber hinaus kann der ACD den Mitarbeitenden von Unternehmen der Prudential Group oder deren verbundenen Unternehmen ähnliche Sonderkonditionen einräumen.

### 37 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

37.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.

37.2 Die Anteile des Teilfonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Verkaufsprospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Teilfonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

### 38 Märkte für die Teilfonds

Die Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

### 39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

39.1 Anteile an der Gesellschaft sind und bleiben in breitem Umfang erhältlich. Die Zielanlegerkategorien sind Kleinanleger und institutionelle Anleger.

39.2 Anteile an der Gesellschaft werden gegenwärtig und zukünftig weiterhin vermarktet und werden in breitem Umfang zugänglich gemacht, um die Zielanlegerkategorien zu erreichen, und zwar in einer Weise, die dazu geeignet ist, diese Anlegerkategorien anzuziehen.

### 40 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizienten Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ADC oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ADC und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ADC eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie folgende Website:

<http://www.mandg.com/en/corporate/about-mg/our-people/>. Dort finden Sie aktuelle Details zur Vergütungspolitik, insbesondere:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>Allgemeine Risiken</b>	<b>Risikohinweis</b>							
<b>Das Risiko für Kapital und Ertrag schwankt</b>	Die Anlagen des Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in Aktien, Anleihen und sonstigen Vermögenswerten, die einen Bezug zu den Aktienmärkten aufweisen, verbunden sind. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert der Anlagen steigt und das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den vollen ursprünglich investierten Betrag zurück. Die in der Vergangenheit erzielte Wertsteigerung ist kein Hinweis auf zukünftige Performance.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. ä.</b>	Die den Ertragsanteilen eines Teilfonds zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Kontrahentenrisiko</b>	Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Geschäfte, Positionen (einschließlich Derivatgeschäften) und Bargeldeinlagen auf verschiedene Gegenparteien verteilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird, wodurch das Kapital des Teilfonds einem Risiko ausgesetzt wird.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Liquiditätsrisiko</b>	Die Liquidität der Anlagen des Teilfonds kann unter Umständen beschränkt sein, was bedeutet, dass Wertpapiere nicht häufig oder nur in geringem Volumen gehandelt werden. Auch bei liquiden Wertpapieren kann die Liquidität aufgrund von erschwerten Marktbedingungen vorübergehend stark eingeschränkt sein. Daher ist eine Wertveränderung der Anlagen möglicherweise nicht vorhersehbar und in einzelnen Fällen kann es schwierig sein, ein Wertpapiergeschäft zum zuletzt gestellten Marktpreis oder zu einem als fair erachteten Preis abzuschließen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Aussetzen des Anteilshandels</b>	Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht zum Verkauf oder zur Rückgabe ihrer Anteile bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Rückzugsrecht</b>	Besteht ein Rückzugsrecht und machen Sie davon Gebrauch, kann möglicherweise nicht der volle investierte Betrag zurückgezahlt werden, wenn der Preis fällt, bevor wir von Ihrer Rückzugsabsicht in Kenntnis gesetzt werden.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Inflation</b>	Änderungen der Inflationsrate beeinflussen den realen Wert Ihrer Anlage.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>Besteuerung</b>	<p>Die gegenwärtig für britische Anleger in Investmentgesellschaften im Land, in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, angewandten Steuerregeln und die für die Investmentgesellschaften selbst geltenden Steuerregeln können nicht garantiert werden und können sich ändern. Änderungen der Besteuerung können die Erträge für die Investoren schmälern.</p> <p>Die Fonds von M&amp;G stützen sich in großem Umfang auf Doppelbesteuerungsabkommen zur Verringerung der inländischen Quellensteuern in Ländern, in denen sie Anlagen tätigen. Es besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen Großbritannien Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, ihren Standpunkt zur Anwendung des betreffenden Abkommens ändern. Dadurch kann sich die steuerliche Belastung auf Anlagen erhöhen (z. B. wenn im Ausland Quellensteuern erhoben werden). Solche Quellensteuerabzüge können die Erträge des Teilfonds und der Anleger schmälern.</p> <p>In bestimmten Abkommen, die Regelungen zur Einschränkung der Abkommensberechtigung, sog. LOB-Klauseln enthalten (z. B. USA), kann die Besteuerung des Teilfonds durch das Steuerprofil der Anleger im Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen möglicherweise vorschreiben, dass die Mehrheit der Investoren im Fonds aus demselben Land stammen müssen. Sind die in den LOB-Klauseln vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, werden dem Teilfonds möglicherweise höhere Quellensteuern auferlegt.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Änderung der Steuerregelungen</b>	<p>Die Regeln über die Besteuerung der M&amp;G Teilfonds ändern sich ständig infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gesetztechnischen Entwicklungen – Änderungen von Rechtsverordnungen;</li> <li>Änderungen der Auslegung – Änderung der Anwendung gesetzlicher Vorschriften durch die Steuerbehörden; und</li> <li>Praxis – die Durchsetzung geltender Steuergesetze kann sich in der Praxis als schwierig erweisen (z. B. aufgrund von operationellen Einschränkungen).</li> </ul> <p>Änderungen der steuerlichen Behandlung der M&amp;G-Fonds und der Anleger im Land, in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, können die an die Investoren ausgezahlten Erträge mindern.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>Risiko von Internetvorfällen</b>	Wie bei anderen Unternehmen setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Funds, seine Serviceanbieter und deren jeweiligen Betriebsabläufe potenziellen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -Vorfällen (zusammen „Internetvorfälle“) aus. Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann negative Folgen für einen Teilfonds und dessen Anteilhaber haben. Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder dessen Serviceanbieter urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder den Anteilhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von einem Teilfonds und dessen Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Teilfonds investiert, zu einem Wertverlust der Teilfondsanlagen führen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Risiken von Derivaten</b>	<b>Risikohinweis</b>							
<b>Derivate nur zum EPM</b>	Der Teilfonds darf Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung (Efficient Portfolio Management, („EPM“)) anwenden, einschließlich Absicherungsgeschäfte und kurzfristige technische Vermögensallokation, um beispielsweise den Wert einer Anlage oder seines Vermögens zu erhalten oder zum Liquiditätsmanagement (d. h. um angemessene Anlagen des Teilfonds zu gewährleisten). Die genehmigten EPM-Strategien sind in der Dokumentation zum Risikomanagementverfahren aufgeführt.	✓					✓	✓
<b>Derivate (Komplexe Fonds)</b>	Der Teilfonds kann zum Erreichen des Anlageziels, zum Kapitalschutz, für das Währungs-, Durations- und Kreditmanagement sowie zu Absicherungszwecken Derivat- und Termingeschäfte sowohl an Börsen als auch an Freiverkehrsmärkten Over The Counter, (OTC) tätigen. Die genehmigten Derivat-Strategien sind in der Dokumentation zum Risikomanagementverfahren aufgeführt.		✓	✓	✓	✓		
<b>Derivate – Korrelation (Basisrisiko)</b>	Das Korrelationsrisiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓



# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>Derivate – Bewertung</b>	Das Bewertungsrisiko ist das Risiko abweichender Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele Derivate, besonders jene, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktspezialisten vorgenommen werden, die oft auch als Gegenparteien der Transaktion auftreten. Aus diesen Gründen kann die tägliche Bewertung vom Preis abweichen, der beim Abschluss der Transaktion am Markt tatsächlich erzielt werden könnte.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Derivate – Liquidität</b>	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Besonders umfangreiche Derivatgeschäfte und OTC-Derivate sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht anpassen oder glattstellen. Ist ein Kauf oder Verkauf möglich, kann er unter Umständen nicht zu dem Preis abgeschlossen werden, der sich in der Bewertung der Position widerspiegelt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Derivate – Gegenpartei</b>	Bei bestimmten Arten von Derivaten entsteht unter Umständen zwangsläufig ein langfristiges Engagement in Bezug auf eine einzige Gegenpartei, wodurch sich das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei erhöht. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Restrisiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten; dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Teilfonds beeinflussen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Derivate – Lieferung</b>	Die Fähigkeit des Teilfonds, einen Derivatkontrakt bei Fälligkeit zu erfüllen, kann durch mangelnde Liquidität des Basiswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Derivate – Rechtliche Risiken</b>	Derivatgeschäfte werden üblicherweise anhand verschiedener rechtlicher Vereinbarungen abgeschlossen. Im Falle von OTC-Derivaten wird der Geschäftsabschluss zwischen dem Teilfonds und der Gegenpartei durch die Standardvereinbarung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) geregelt. In dieser Vereinbarung wird zum Beispiel der Zahlungsausfall einer der beiden Parteien oder die Bereitstellung und Entgegennahme von Sicherheiten geregelt. Daher besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds, falls Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen vor Gericht angefochten werden.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Keine wesentlichen Auswirkungen auf Risikoprofil oder Volatilität. Derivate – Volatilität</b>	Es ist weder beabsichtigt noch wird erwartet, dass sich der Einsatz solcher Derivate wesentlich auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Teilfonds auswirkt. Allerdings können außergewöhnliche Marktereignisse, Zahlungsausfall oder Insolvenz der Gegenpartei dem Teilfonds Verluste verursachen.	✓					✓	✓
<b>Derivate – Volatilität</b>	Derivate können in begrenztem Maße verwendet werden, um ein Engagement in Anlagen zu erlangen, statt die Anlagen direkt zu halten. Die Verwendung von Derivaten wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich ändert oder die Kurse stärkeren Schwankungen unterliegen als bei ähnlichen Fonds, die nicht in Derivate anlegen.		✓	✓	✓	✓		

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>Leerverkäufe</b>	Der Teilfonds darf mittels Derivaten Short-Positionen eingehen, die nicht durch gleichwertige physische Vermögenswerte unterlegt sind. Short-Positionen spiegeln die Erwartung wider, dass der Preis des Basiswerts fallen wird. Das heißt, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt und der Wert des Basiswerts steigt, kann die Short-Position dem Teilfonds einen Kapitalverlust verursachen, da der Marktpreis theoretisch unbegrenzt steigen kann. Allerdings wird die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Short-Positionen aktiv verwalten, um das Ausmaß von Verlusten einzugrenzen.		✓	✓	✓	✓		
<b>Fondsspezifische Risiken</b>	<b>Risikohinweis</b>							
<b>Währungs- und Wechselkursrisiko</b>	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Teilfonds lauten.				✓			
<b>Währungsrisiko von Anteilklassen ohne Absicherung</b>	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert einer Anteilsklasse ohne Absicherung, wenn die Währung der Anteilsklasse von der Währung, in welcher der Teilfonds bewertet wird, abweicht.				✓			
<b>Zinsrisiko</b>	Zinsschwankungen beeinflussen den Wert des Kapitals und der Anlageerträge jener Teilfonds, die in großem Umfang in festverzinsliche Anlagen investieren. Diese Auswirkungen sind stärker, wenn der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Anlagenportfolios in langfristigen Wertpapieren anlegt.	✓	✓	✓	✓	✓		
<b>Kreditrisiko</b>	Der Wert des Teilfonds fällt, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird oder wenn sich das Kreditrisiko erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wert des Kapitals und der Erträge sowie die Liquidität der Anlagen in einem solchen Fall wahrscheinlich abnehmen. Triple A Staats- und Unternehmensanleihen haben im Vergleich zu Anleihen ohne Investment Grade Rating ein relativ geringes Ausfallrisiko. Ratings können sich allerdings verändern und herabgesetzt werden. Je niedriger das Rating desto größer das Ausfallrisiko.	✓	✓	✓	✓	✓		
<b>Nullrendite oder negative Renditen</b>	Die Kosten, die beim Einsatz von Derivaten zum Aufbau einer Short Position innerhalb eines Teilfonds entstehen, beispielsweise von Short Positionen in Währungen oder Staatsanleihen, können dazu führen, dass die Portfoliorendite auf null oder in den negativen Bereich sinkt. In solchen Fällen schüttet der Teilfonds unter Umständen keine Dividenden aus und jeglicher Fehlbetrag wird aus dem Kapital des Teilfonds beglichen.		✓	✓	✓	✓		
<b>Fonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren und Vermögensklassen anlegen</b>	Teilfonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren oder Vermögensklassen anlegen, können eine stärkere Volatilität und ein größeres Kapitalrisiko aufweisen als Fonds, die in einem diversifizierten Anlageuniversum anlegen. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass erstere der Marktstimmung im Land, in der Region, im Sektor oder betreffend die Vermögensklasse, in die sie investieren, stärker unterliegen als letztere, die in mehreren Regionen, Sektoren und Vermögensklassen angelegt sein können.	✓	✓		✓	✓	✓	✓
<b>Konzentrierte Portfolios</b>	Dieser Teilfonds verfügt über eine relativ kleine Zahl an Kapitalanlagen. Er kann daher eine höhere Volatilität aufweisen und von einer geringen Anzahl großer Positionen beeinflusst werden.	✓						✓
<b>Künftige Auflegung abgesicherter Anteilklassen</b>	Der ACD kann abgesicherte Anteilklassen auflegen, deren Auflegungszeitpunkt weitgehend von den Marktbedingungen diktiert wird.	✓	✓					

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>Abgesicherte Anteilsklassen – Keine Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen eines Teilfonds</b>	Gewinne und Verluste aus der Währungsabsicherung werden von den Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen. Da keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilsklassen besteht, kann es unter bestimmten Bedingungen vorkommen, dass die Abwicklung von Währungsabsicherungsgeschäften oder die Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen (falls Sicherheiten für solche Geschäfte hinterlegt werden) in Bezug auf eine Anteilsklasse, den Nettoinventarwert der übrigen aufgelegten Anteilsklassen beeinträchtigt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Abgesicherte Anteilsklassen – Auswirkungen der Absicherung auf die betroffene Anteilsklasse</b>	Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird gezielt Transaktionen tätigen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Teilfonds („look-through“) bzw. der Basiswährung des Teilfonds („replication“) für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren. Mit der eingesetzten Absicherungsstrategie lässt sich das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn sich die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung abschwächt. Trotz der vorstehend beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteile weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.  Wenn die Zinsen in verschiedenen Währungszonen sehr ähnlich sind, ist das Zinsgefälle gering und die Auswirkungen auf die Erträge der abgesicherten Anteilsklassen sind gering. Bestehen allerdings deutliche Zinsunterschiede zwischen der Anlagewährung des Teilfonds und der Basiswährung der abgesicherten Anteilsklasse, ist das Zinsgefälle stärker und der Performanceunterschied wird größer ausfallen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Replikation – GBP</b>	Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Absicherungsgeschäfte abschließen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Klassen und dem Pfund Sterling zu verringern.			✓	✓			
<b>Inflation</b>	Obwohl der Teilfonds darauf ausgerichtet ist, Schutz gegen inflationsbedingte Auswirkungen zu bieten, kann sich eine Veränderung der Inflationsrate auf den realen Wert Ihrer Anlage auswirken. Der Teilfonds bildet die Inflationsrate nicht zwangsläufig ab.					✓		
<b>Verbindlichkeiten des Teilfonds</b>	Die Anteilhaber haften nicht für Schulden des Teilfonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (2)

41 Risikofaktoren		M&G UK Income Distribution Fund	M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund	M&G Short Dated Corporate Bond Fund	M&G Global High Yield Bond Fund	M&G Index-Linked Bond Fund	M&G Index Tracker Fund	M&G UK Select Fund
<b>„Geschützte Zelle“ – Ausländische Gerichte</b>	Auch wenn die Satzung eine Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vorsieht, kann der Grundsatz der Haftungstrennung von einem Gericht unter bestimmten Umständen nicht anerkannt und ihm nicht Rechnung getragen werden, so zum Beispiel, wenn sich durch die Auslegung wesentlicher vertraglicher Dokumente, welche die Teilfonds betreffen, keine Haftungstrennung ergibt. Machen lokale Gläubiger an ausländischen Gerichten oder unter ausländischen Verträgen Ansprüche geltend, die eine Verbindlichkeit eines Teilfonds betreffen, der nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen, so steht nicht eindeutig fest, dass das ausländische Gericht der in der Gründungsurkunde vorgesehenen Haftungstrennung Rechnung tragen wird. Es ist daher nicht sicher, dass das Vermögen eines Teilfonds jederzeit und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds abgesondert werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Abbildende („Tracker“) Teilfonds</b>	Der Wert Ihrer Anlage richtet sich nach der Wertentwicklung des FTSE All-Share Index und danach, inwieweit der Teilfonds den Index abbilden kann.						✓	
<b>Niedrige oder Null-Inflation</b>	Im Kontext einer niedrigen oder Null-Inflation können die Kosten des Teilfonds den Ertrag übersteigen. Unter diesen Umständen wird der Fehlbetrag aus dem Kapital des Teilfonds beglichen und es erfolgen keine Ertragszuteilungen an die Anteilinhaber.					✓		
<b>Negativzinsen</b>	Von den Teilfonds gehaltene Barmittel und Geldmarktinstrumente werden von den Zinsen beeinflusst, welche für die Währung des betreffenden Vermögenswerts gelten. Es können Situationen eintreten, in denen die Zinsen aufgrund des Zinsumfelds in den negativen Bereich rutschen. In diesen Fällen ist der Teilfonds unter Umständen verpflichtet, für die Hinterlegung von Geld und das Halten eines Geldmarktinstruments zu zahlen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Effektive Bilanzierung von Erträgen</b>	Der Teilfonds unterliegt Anforderungen zur effektiven Bilanzierung von Erträgen, d. h. dass ein Teil des inflationsbedingten Kapitalschutzes an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen ausgezahlt wird. Die Anteilinhaber ziehen demzufolge einen Teil der Kapitalschutzkomponente ab.					✓		



# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.1 M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge und Kapitalzuwachs an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds werden in kurz-, mittel- oder langfristige Gilts investiert, entsprechend der Einschätzung des Fondsmanagers in Bezug auf die wahrscheinliche Richtung der Zinssätze und die Entwicklung des Gilt-Marktes zu einem beliebigen Zeitpunkt. Das Engagement des Fonds in Gilts kann durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Derivate können auch für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere, sonstige Schuldtitel, Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktpapiere, Optionsscheine und sonstige Derivate investieren.

#### Anlageansatz

Der Anlageansatz des Fondsmanagers beruht vornehmlich auf makroökonomischen Faktoren wie Einschätzungen in Bezug auf Zinssätze, Inflation und Wirtschaftswachstum und wird im Allgemeinen nicht durch kurzfristige Veränderungen des Wirtschafts- oder Marktumfelds beeinflusst.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Vergleichsindex für die Performance:** FTSE UK Conventional Gilts All Stocks Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Index ist eine Bezugsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. Dezember (Zwischenausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung), 30. Juni (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge						
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	Bei Zeichnung	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	Bei Zeichnung	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000

Gebühren und Kosten				
	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	0,75	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,50	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,50	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,50	0,15
Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4			
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5			
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6			

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited

Bewertungszeitpunkt: 12.00 Uhr (britische Zeit)

Auflegungsdatum: 9. Dezember 1980

Produktreferenznummer: 635987

\*Ausführliche Informationen über die derzeit ausgegebenen Anteilsklassen finden Sie unter [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.2 M&G Global High Yield Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge und Kapitalzuwachs an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fonds sind in höher rentierliche Unternehmensanleihen investiert, die auf Pfund Sterling, europäische Währungen und sonstige wichtige globale Währungen lauten können, sofern sie vom Anlageverwalter als geeignete Anlagen angesehen werden. Das Engagement des Fonds in höher rentierlichen Unternehmensanleihen kann durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Eventuelle Währungsengagements des Fonds können durch Währungsabsicherungen in Pfund Sterling verwaltet werden. Derivate können auch für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner und sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktinstrumente, Optionsscheine und sonstige Derivate investieren. Mehr als 80% des Fonds lauten auf Pfund Sterling oder werden in Bezug auf das Pfund Sterling abgesichert.

#### Anlageansatz

Der Fondsmanager konzentriert sich auf die Bottom-up-Analyse der einzelnen Anleiheemissionen und berücksichtigt dabei die makroökonomischen Entwicklungen. Der Schwerpunkt liegt darauf, zu erforschen, ob ein Unternehmen oder eine Regierung in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten, insbesondere bei ungünstigen Wirtschaftsbedingungen. Das Kreditrisiko wird ständig überwacht und in der Regel über eine Reihe von Ländern und Industriesektoren gestreut.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. Oktober (Zwischenausschüttung), 30. November (Zwischenausschüttung), 31. Dezember (Zwischenausschüttung), 31. Januar (Zwischenausschüttung), 28. Februar (Zwischenausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung), 31. Mai (Zwischenausschüttung), 30. Juni (Zwischenausschüttung), 31. Juli (Zwischenausschüttung), 31. August (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge						
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen/-arten*:	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Gebühren und Kosten					
	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %	Gebühr für die Absicherung der Anteilsklasse
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	1,25	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	null	entfällt	1,25	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	null	entfällt	1,00	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	null	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,65	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,65	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,25	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende	1,25	entfällt	null	0,15	0,01 bis 0,055



# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)					
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,25	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01 bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,25	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	4,00	entfällt	1,25	0,15	0,01 bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01 bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	4,00	entfällt	1,25	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	4,00	entfällt	1,25	0,15	0,01 bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,65	0,15	0,01 bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01 bis 0,055
Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4				
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5				
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6				

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr (britische Zeit)
Auflegungsdatum:	16. Oktober 1998
Produktreferenznummer:	635989

\*Auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue) finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.3 M&G Index-Linked Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge und Kapitalzuwachs an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds sind in indexgebundene Schuldtitel investiert. Dabei kann es sich um Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner oder um Unternehmensanleihen handeln. Es können auch nicht auf Pfund Sterling lautende Wertpapiere gehalten werden. Damit verbundene Währungsrisiken können abgesichert werden, falls der Anlageverwalter dies für angemessen hält. Das Engagement des Fonds in indexgebundenen Schuldtiteln, Staatspapieren und Wertpapieren öffentlicher Schuldner oder Unternehmensanleihen kann durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Derivate können auch für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktpapiere, Optionsscheine und sonstige Derivate investieren.

#### Anlageansatz

Der Anlageansatz des Fondsmanagers beruht vornehmlich auf makroökonomischen Faktoren wie Einschätzungen in Bezug auf Zinssätze, Inflation und Wirtschaftswachstum. Da die Renditen in den verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus von unterschiedlichen Faktoren dominiert werden, verwendet der Fondsmanager einen dynamischen Anlageansatz.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Vergleichsindex für die Performance:** FTSE UK Index-linked Gilts All Stocks Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Index ist eine Bezugsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge						
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000

Gebühren und Kosten				
	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	0,50	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,40	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,40	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,40	0,15
Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4			
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5			
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6			

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited

Bewertungszeitpunkt: 12.00 Uhr (britische Zeit)

Auflegungsdatum: 4. Oktober 1999

Produktreferenznummer: 635982

\*Ausführliche Informationen über die derzeit ausgegebenen Anteilsklassen finden Sie unter [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue)



# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.4 M&G Index Tracker Fund

#### Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds zielt auf eine Nachbildung des FTSE All-Share Index ab. Der Fondsmanager besitzt im Rahmen des Anlageziels des Fonds umfassende Vollmachten im Zusammenhang mit der diskretionären Anlageverwaltung.

#### Weitere Informationen

Der Fonds zielt auf eine Nachbildung des FTSE All-Share Index ab. Der Index stellt die Wertentwicklung kleiner, mittlerer und großer Unternehmen dar, die auf dem Hauptmarkt der Londoner Börse notieren. Derzeit sind rund 600 Titel im Index enthalten.

Der Fonds bildet die Wertentwicklung des FTSE All-Share-Index nach, indem er nahezu alle im Index enthaltenen Unternehmen hält, und sich eng an der jeweiligen Gewichtung des Titels im FTSE All-Share Index orientiert.

Daneben kann der Fonds in Wertpapiere anlegen, die ein Eigentumsrecht an dem Indextitel verleihen, oder wenn die Aktie sich voraussichtlich im Einklang mit dem Indextitel entwickeln wird, d. h. Zeichnungsanteilen, Optionsscheinen und anderen Anteilen der Indextitel. Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die tatsächlich oder voraussichtlich in den Index aufgenommen werden.

Der Fonds legt direkt in die Aktien an und verwendet in der Regel für ein Engagement keine Derivate, außer kurzfristig für ein effizientes Portfoliomanagement. Die Methode der Indexnachbildung ist nicht mit einem Kontrahentenrisiko verbunden.

Der Tracking Error der (gebührenbereinigten) prognostizierten Anlagerendite liegt unter normalen Umständen bei bis zu 0,3.

Da der Fonds bei der Nachbildung des Index geschichtete Zufallsstichproben nutzt und den Index nicht widerspiegelt, wird die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung des Index beeinträchtigt. Es gibt zahlreiche Faktoren, die den Index nicht berühren, wohl aber die Wertentwicklung des Fonds. Hierzu zählen Transaktionskosten, Ausgaben und die Illiquidität eines Indexwerts. Zahlungsströme in und aus dem Fonds, darunter Erträge und Ausschüttungen, wirken sich auf die Wertentwicklung aus, wenn der Fonds neu gewichtet wird, was auf die Handelsspreads und die Maklerprovisionen zurückzuführen ist. Ferner sind die Indextitel nicht fix und werden quartalsmäßig angepasst. Unter Umständen kann es daher eine Zeit lang dauern, bis der Fonds Veränderungen widerspiegelt.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung)

#### Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	10
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

#### Gebühren und Kosten

	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	0,3	0,15
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15
Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4			
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5			
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6			

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrunde liegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen Tracker-Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr (britische Zeit)
Auflegungsdatum:	27. Februar 1998
Produktreferenznummer:	635983

\*Ausführliche Informationen über die derzeit ausgegebenen Anteilsklassen finden Sie unter [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.5 Short Dated Corporate Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt an, eine Gesamtrendite (Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) zu generieren.

#### Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fonds werden in Investment-Grade-Unternehmensanleihen (darunter variabel verzinsliche Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere) investiert. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die zusammen eine niedrige Portfolioduration ergeben, um die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf den Kapitalwert des Fonds zu begrenzen. Diese Wertpapiere können weltweit begeben werden. Der Fonds beabsichtigt, alle nicht auf GBP lautende Vermögenswerte in GBP abzusichern.

Derivate können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, sowie für ein effizientes Portfoliomanagement.

Der Fonds kann darüber hinaus in sonstige Schuldtitel (darunter Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner, die auf eine beliebige Währung lauten können), Organismen für gemeinsame Anlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktpapiere, Optionsscheine und sonstige Derivate investieren.

#### Anlageansatz

Der Fondsmanager verbindet eine Top-Down-Beurteilung der makroökonomischen Faktoren mit einem Bottom-Up-Ansatz in Bezug auf die Titelauswahl.

Die Duration ist ein Maß für die Sensitivität des Kurses einer Anleihe oder eines Rentenfonds gegenüber Änderungen der Zinssätze. Somit bedeutet eine geringe Portfolio-Duration, dass der Fonds von Zinsänderungen weniger stark beeinträchtigt wird als ein Unternehmensanleihenfonds mit einer höheren Portfolio-Duration.

Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt den Fondsmanager bei der Auswahl der einzelnen Schuldtitel sowie bei der Überwachung der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Anleihen.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Vergleichsindex für die Performance:** iBoxx € Corporates 1-3 (GBP Hedged) Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Index ist eine Bezugsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. Dezember (Zwischenausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung), 30. Juni (Zwischenausschüttung)

#### Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)						
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

Gebühren und Kosten					
	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %	Gebühr für die Absicherung der Anteilsklasse
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	0,35	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,25	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,25	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,25	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,25	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	0,01% bis 0,055

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01% bis 0,055
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,25	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	0,01% bis 0,055
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01% bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	3,25	entfällt	0,65	0,15	0,01% bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,25	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,25	0,15	0,01% bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	0,01% bis 0,055
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01% bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	3,25	entfällt	0,65	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)	3,25	entfällt	0,65	0,15	0,01% bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	1,25	entfällt	0,25	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)	1,25	entfällt	0,25	0,15	0,01% bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)	1,25	entfällt	bis zu 0,25	0,15	0,01% bis 0,055
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	1,25	entfällt	null	0,15	entfällt
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)	1,25	entfällt	null	0,15	0,01% bis 0,055
Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4				
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5				
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6				

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.



# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens drei Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited

Bewertungszeitpunkt: 12.00 Uhr (britische Zeit)

Auflegungsdatum: 29. Januar 1993

Produktreferenznummer: 635986

\* Auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue) finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.6 M&G UK Income Distribution Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt eine Erhöhung der Ertragsausschüttungen sowie eine Rendite an, die über der des FTSE All-Share Index liegt. Der Ertrag nimmt die höchste Priorität ein, der Anlageverwalter strebt jedoch auch ein Kapitalwachstum an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds werden in britische Aktien investiert. Das Engagement in britischen Aktien kann erhöht werden, indem in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert wird.

Der Fonds richtet seine Aufmerksamkeit auf Aktien, die eine gute Qualität haben und doch unterbewertet sind und einen höheren Ertrag als der FTSE All-Share Index bieten. In diesem Sinne konzentriert sich der Fonds auf Unternehmen mit folgenden Merkmalen: Gut laufende Geschäfte, gute Cashflows und attraktive Prognosen zum Dividendenwachstum. Der Fonds wird unter Umständen auch in auf Pfund Sterling lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Zu untergeordneten Zwecken können liquide sowie liquiditätsähnliche Mittel gehalten werden, und im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke können Derivate eingesetzt werden.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Vergleichsindex für die Performance:** 70% FTSE All Share Index, 30% FTSE Government UK Gilts All Stocks Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Index ist eine Bezugsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. Dezember (Zwischenausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung), 30. Juni (Zwischenausschüttung)

#### Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000

#### Gebühren und Kosten

	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	1,25	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	null	entfällt	1,25	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	null	entfällt	0,85	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,60	0,15
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,60	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,60	0,15
Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4			
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5			
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6			

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited

Bewertungszeitpunkt: 12.00 Uhr (britische Zeit)

Auflegungsdatum: 19. November 1973

Produktreferenznummer: 635985

\* Auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue) finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

### 1.7 M&G UK Select Fund

#### Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des FTSE All-Share Index.

#### Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen in allen Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden, ansässig oder börsennotiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds hält in der Regel ein konzentriertes Portfolio aus weniger als 50 Unternehmen.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch liquide und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

#### Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Anlageansatz zielt darauf ab, britische Unternehmen zu identifizieren, die nachhaltige Wettbewerbsvorteile haben und zu einer hohen Rendite auf das investierte Kapital führen. Die Strategie jedes Unternehmens im Hinblick auf die Allokation seines Kapitals ist für das Anlageverfahren von zentraler Bedeutung.

Der Fondsmanager konzentriert sich auf Unternehmen, denen die Bedeutung von Dividenden bewusst ist. Dies wiederum fördert die Kapitaldisziplin und stellt sicher, dass Projekte mit den besten Wachstumsaussichten Priorität haben.

Es wird erwartet, dass der steigende Cashflow und im Laufe der Zeit steigende Dividenden für die Bestände des Fonds die langfristige Gesamrendite des Fonds antreiben werden.

**Sonstige Informationen:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile an Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 31. Mai

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. September (Endausschüttung), 31. März (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge						
Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen/-arten*	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	entfällt	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	GBP	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	500.000	10.000	500.000	entfällt	10.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	75	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B	EUR	1.000	250	1.000	75	150
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	EUR	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	EUR	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	USD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	USD	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	USD	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000

# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	CHF	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	CHF	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	CHF	200.000.000	500.000	200.000.000	entfällt	500.000
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	CHF	20.000.000	500.000	20.000.000	entfällt	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	SGD	1.000	75	1.000	entfällt	75
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	SGD	500.000	50.000	500.000	entfällt	50.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	SGD	200.000.000	500.000	200.000.000	Bei Zeichnung	500.000
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	SGD	20.000.000	500.000	20.000.000	Bei Zeichnung	500.000

### Gebühren und Kosten

	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Managementgebühr %	Verwaltungsgebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	null	entfällt	1,5	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X	null	entfällt	1,50	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	null	entfällt	1	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	null	entfällt	0,75	0,15
auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J	null	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	null	entfällt	null	0,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	null	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,50	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B	null	1	1,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	null	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,50	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,75	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	null	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,50	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,75	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	null	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A	5,25	entfällt	1,50	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C	3,25	entfällt	0,75	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J	3,25	entfällt	bis zu 0,75	0,15
auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z	3,25	entfällt	null	0,15



# Anhang 1

## Nähere Angaben Zu Den Teilfonds Von M&G Investment Funds (2)

Verwahrstellengebühr	Siehe Abschnitt 28.4
Verwahrgebühr	Siehe Abschnitt 28.5
Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 28.6

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen eine Zusammenfassung darstellen, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 28.

Umlegung von Gebühren		
	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Verwaltungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Kapital
Anteilklassen-Absicherungsgebühr	N/A	N/A
Verwahrstellengebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Jährliche Depotführungsgebühr	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital
Aufwendungen	100% zu Einkünften	100% zu Einkünften
Portfoliotransaktionsgebühren	100% zu Kapital	100% zu Kapital

Investiert ein Teilfonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft: M&G Investment Management Limited

Bewertungszeitpunkt: 12.00 Uhr (britische Zeit)

Auflegungsdatum: 17. Dezember 1968

Produktreferenznummer: 635981

\* Auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue) finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilklassen gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.

### 1 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen es als angemessen gilt, das Vermögen der jeweiligen Teilfonds nicht voll angelegt wird und dass angemessene Liquiditätsniveaus eingehalten werden.

#### 1.1 Behandlung von Verpflichtungen

Da das COLL Sourcebook gestattet, Transaktionen nur einzugehen oder Anlagen zu thesaurieren (zum Beispiel Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren und die allgemeine Vollmacht entgegenzunehmen oder zu zeichnen), wenn mögliche Verpflichtungen, die aus den Anlagetransaktionen oder aus dem Thesaurieren entstehen, nicht zu etwaigen Verletzungen etwaiger Beschränkungen des COLL 5 führen, muss davon ausgegangen werden, dass die maximal mögliche Haftbarkeit der Gesellschaft unter etwaigen anderen dieser Bestimmungen ebenfalls bedacht wurde.

Wenn eine Regel des COLL Sourcebook das Eingehen einer Anlagetransaktion nur zulässt oder eine Anlage nur thesauriert werden darf, wenn diese Anlagetransaktion oder die Thesaurierung oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

- 1.1.1 muss beim Anwenden dieser Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass der betreffende Teilfonds gleichzeitig etwaige andere Abdeckungsverpflichtungen erfüllen muss; und
- 1.1.2 Deckungselemente nicht öfter als einmal verwendet werden dürfen.

#### 1.2 OGAW Fonds: Zulässige Anlageformen der Sondervermögen

Das Sondervermögen eines Teilfonds muss, vorbehaltlich von COLL 5 anders vorgesehen und gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, ausschließlich aus einzelnen der oder allen folgenden Anlageformen bestehen:

- 1.2.1 übertragbare Wertpapiere;
- 1.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente;
- 1.2.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;
- 1.2.5 Einlagen; und
- 1.2.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind; in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.

#### 1.3 Übertragbare Wertpapiere

- 1.3.1 Bei einem übertragbaren Wertpapier handelt es sich um eine Anlage, die unter Paragraph 76 (Anteile usw.), Paragraph 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen), Paragraph 78 (staatliche und öffentliche Wertpapiere), Paragraph 79 (Instrumente, die Anlagen ermöglichen) und Paragraph 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten) der Regulated Activities Order fällt.

- 1.3.2 Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen werden oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.

- 1.3.3 Beim Anwenden von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einem Unternehmen ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die den Paragraphen 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen) der Regulated Activities Order unterliegen, darf das Zustimmungserfordernis seitens des Unternehmens oder etwaiger Gesellschafter oder Eigentümer von Schuldverschreibungen ignoriert werden.

- 1.3.4 Bei einer Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Eigentümers sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, beschränkt sich derzeit auf den jeweiligen Betrag, den der Eigentümer für seine Anlage noch nicht eingezahlt hat.

## 2 Anlagen in übertragbare Wertpapiere

- 2.1 Ein Teilfonds kann nur in dem Ausmaß in ein übertragbares Wertpapier investieren, als das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

- 2.1.1 Das Verlustrisiko, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;

- 2.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));

- 2.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:

- 2.1.3.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;

- 2.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;

- 2.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:

- 2.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige, genaue und

verständliche Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind, gibt;

2.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige und genaue Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind, gibt;

2.1.5 Es verkehrsfähig ist; und

2.1.6 dessen Risiken durch einen Risikomanagement-Prozess des ACD angemessen erfasst werden.

2.2 Soweit der ACD nicht Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:

2.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen; und

2.2.2 es verkehrsfähig ist.

2.3 Nicht mehr als 5% des Wertes eines Teilfonds darf aus Optionsscheinen bestehen.

### 3 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

3.1 Ein Anteil eines geschlossenen Fonds soll für die Anlagezwecke eines Teilfonds als ein übertragbares Wertpapier gelten, vorausgesetzt dass er die Voraussetzungen eines übertragbaren Wertpapiers, wie in Abschnitt 2 aufgeführt, erfüllt und entweder:

3.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:

3.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und

3.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder

3.1.2 Wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:

3.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen die auf Gesellschaften angewandt werden sind, unterliegt; und

3.1.2.2 durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

### 4 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

4.1 Ein Teilfonds kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke des Teilfonds als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:

4.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 2 vorstehend aufgeführt, erfüllt; und

4.1.2 gesichert oder verbunden ist mit der Performance von anderen Anlagen, welche unterschiedlich von jenen sein können, in welche ein Teilfonds investieren kann.

4.2 Enthält eine Anlage gemäß Absatz 4.1 eine eingebaute Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), werden die Anforderungen dieses Absatzes bezüglich Derivate und Terminkontrakte auf diese Komponente angewandt.

### 5 Genehmigte Geldmarktinstrumente

**Der M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, der M&G Global High Yield Bond Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund dürfen in Geldmarktinstrumente investieren.**

5.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau ermittelt werden kann.

5.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:

5.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.3 regelmäßige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder

5.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder regelmäßigen Zinsanpassungen wie in Absatz 5.2.3 unterliegt, entspricht.

5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung, der Verpflichtung des ACD Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilhabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)) verkauft werden kann.

5.4 Ein Geldmarktinstrument soll als einen Wert tragend betrachtet werden, der jederzeit genau ermittelt werden kann, falls genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:

5.4.1 dem ACD ermöglichen einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das im Portfolio gehaltene Instrument, zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und

- 5.4.2 basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen basierend auf Kostenamortisation.
- 5.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.
- 6 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln**
- 6.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von einem Teilfonds gehalten werden, müssen:
- 6.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden (wie in den Absätzen 7.3.1 und 7.4 beschrieben); oder
- 6.1.2 an einem geeigneten Markt wie beschrieben in (Absatz 7.3.2) gehandelt werden;
- 6.1.3 für ein nicht zugelassenes oder gehandeltes genehmigtes Geldmarktinstrument an einem geeigneten Markt gemäß Absatz 8.1; oder
- 6.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, vorausgesetzt dass:
- 6.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
- 6.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.
- 6.2 Allerdings kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% des Sondervermögens in andere als im Absatz 6.1 bezeichnete übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente anlegen.
- 7 Regelung zu den geeigneten Märkten: Zweck**
- 7.1 Um Anleger zu schützen, sollten die Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, zum Kaufzeitpunkt der Anlage, bis diese wieder verkauft wird von angemessener Qualität („geeignet“) sein.
- 7.2 Ist ein Markt nicht mehr länger geeignet, verlieren die Anlagen auf diesem Markt ihre Einordnung als genehmigte Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung auf Anlagen in nicht genehmigten Wertpapieren findet hier Anwendung und das Überschreiten dieser Beschränkung, da ein Markt nicht länger geeignet ist, wird allgemein als unbeabsichtigte Verletzung betrachtet.
- 7.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regelungen als geeignet, wenn er:
- 7.3.1 geregelt ist; oder
- 7.3.2 es sich um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- 7.3.3 ein Markt gemäß Absatz 7.4 ist.
- 7.4 Ein Markt der nicht unter Absatz 7.3 fällt, ist geeignet im Sinne von COLL 5, wenn:
- 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der und Mitteilung an die Verwahrstelle bestimmt, dass der Markt für Anlagen in oder den Handel mit dem Anlagevermögen geeignet ist;
- 7.4.2 der Markt Bestandteil einer Aufstellung im Prospekt ist; und
- 7.4.3 die Verwahrstelle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um festzustellen, dass:  
angemessene Hinterlegungsvorkehrungen für die Anlage zur Verfügung stehen, die auf diesem Markt gehandelt wird; und  
der ACD bei der Entscheidung, ob ein Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.
- 7.5 In Absatz 7.4.1 darf ein Markt nicht als angemessen gelten, es sei denn er ist geregelt, regelmäßig tätig, als Markt oder Börse oder als eine Selbstregulierungsorganisation durch eine ausländische Regulierungsbehörde anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich, angemessen liquide und verfügt über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital im oder für Auftrag von Anlegern.
- 7.6 Die geeigneten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen darf, sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 8 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten**
- 8.1 Zusätzlich zu Instrumenten welche an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 8.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert um Anleger und Einlagen zu schützen; und
- 8.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 9 untenstehend emittiert oder garantiert.
- 8.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:
- 8.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;
- 8.2.2 angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschließlich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen) in Übereinstimmung mit Abschnitt 10 untenstehend; und
- 8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.
- 9 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten**
- 9.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:
- 9.1.1 Emittiert oder garantiert ist durch einen der folgenden:
- 9.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der

- Mitglieder, aus welchen die Föderation besteht;
- 9.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;
- 9.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;
- 9.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank;
- 9.1.1.5 ein Nicht-EWR-Staat, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus welchen die Föderation besteht;
- 9.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder
- 9.1.2 von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden; oder
- 9.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:
- 9.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das Gemeinschaftsrecht vorsieht; oder
- 9.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind, wie die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen.
- 9.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 9.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt, und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
- 9.2.1 sie im EWR-Raum ansässig ist;
- 9.2.2 sie in einem OECD Land ansässig ist, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehörig ist;
- 9.2.3 sie mindestens ein „Investment-Grade“ Rating hat;
- 9.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten aufgezeigt werden kann, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent, wie die des Gemeinschaftsrechts sind.
- 10 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente**
- 10.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäß Absatz 9.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie in Abschnitt 11 untenstehend beschrieben emittiert wird, oder durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:
- 10.1.1 Informationen über beides, die Emission oder das Emissionsprogramm und die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;
- 10.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 10.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäß Absatz 9.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:
- 10.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
- 10.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.
- 10.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:
- 10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4, 9.1.1.5; oder
- 10.3.2 emittiert durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 und durch eine Zentralbehörde gemäß Art. 9.1.1.1 garantiert;
- Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten müssen vor der Emission des Instruments erhältlich sein.
- 11 Spread: Allgemein**
- 11.1 Dieser Abschnitt 11 über den Spread gilt nicht in Bezug auf ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das COLL 5.2.12R (Spread: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) gilt.
- 11.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die sich zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse gemäß Definition in Übereinstimmung mit Richtlinie 83/349/EU in derselben Gruppe befinden oder sich in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards in der gleichen Gruppe befinden, als eine einzelne Körperschaft betrachtet.
- 11.3 Nicht mehr als 20% vom Wert des Sondervermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 11.4 Höchstens 5% vom Wert des Sondervermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, welche eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat.
- 11.5 Die Grenze von 5% in Absatz 4.4 erhöht sich auf 10% für bis zu 40% vom Wert des Sondervermögens. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung der Limite von 40% nicht einberechnet werden. Die Limite von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 25% des Werts des Sondervermögens bezüglich gedeckte Anleihen, vorausgesetzt, dass wenn ein Teilfonds mehr als 5% in



- gedeckte Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf.
- 11.6 Beim Anwenden der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als Äquivalent der zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.
- 11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% vom Wert des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.
- 11.8 Höchstens 20% vom Vermögen eines Teilfonds darf aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, welche dieselbe Gruppe (wie in Absatz 11.2 dargestellt) ausgegeben hat.
- 11.9 Höchstens 10% vom Vermögen eines Teilfonds darf aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 11.10 Beim Anwenden der Grenzen aus den Absätzen 11.3, 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 und in Bezug auf eine einzige Körperschaft dürfen höchstens 20% vom Wert des Sondervermögens aus einer Zusammenstellung von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:
- 11.10.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckte Anleihen) oder genehmigte Geldmarktinstrumente, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden; oder
- 11.10.2 Einlagen, die bei dieser Körperschaft erfolgt sind; oder
- 11.10.3 Risiken aus Freiverkehrsderivat-Transaktionen die bei dieser Körperschaft erfolgt sind;
- 11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in Freiverkehrsderivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem diese Sicherheit für diese gehalten wird, wenn die Sicherheit sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllt.
- 11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:
- 11.12.1 täglich neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;
- 11.12.2 vernachlässigbaren Risiken (z. B. erstklassigen staatlichen Anleihen oder Barmitteln) ausgesetzt ist und liquide ist;
- 11.12.3 von einer Drittverwahrstelle gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und
- 11.12.4 von einem Teilfonds jederzeit vollständig umgesetzt werden können.
- 11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt die Ausgleichsverfahren:
- 11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuauflage und anderen Ausgleichvereinbarungen)) des Anhang III der Richtlinie 2000/12/EG; und
- 11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.
- 11.14 Beim Anwenden dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:
- 11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert; und
- 11.14.2 es ist durch eine tätliche Bewertung zu Marktbedingungen der Derivatpositionen charakterisiert und die Margenermittlung erfolgt mindestens täglich.
- ## 12 Spread: Staatliche und öffentliche Wertpapiere
- 12.1 Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere“), die von den folgenden Emittenten ausgegeben werden:
- 12.1.1 einem EWR-Staat;
- 12.1.2 einer lokalen Behörde eines EWR-Staats;
- 12.1.3 einem nicht zum EWR gehörenden Staat; oder
- 12.1.4 einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.
- 12.2 Werden höchstens 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren angelegt, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, besteht keine Grenze für den Betrag, der in Wertpapieren oder einer einzelnen Ausgabe angelegt werden darf.
- 12.3 Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds über 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, vorausgesetzt:
- 12.3.1 der ACD hat sich, bevor eine solche Anlage erfolgt, mit der Verwahrstelle beraten und im Ergebnis erachtet er den Emittenten solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds als angemessen.
- 12.3.2 höchstens 30% vom Wert des Sondervermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Anlage bestehen;
- 12.3.3 das Sondervermögen solche Wertpapiere, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben enthält.
- 12.4 In Bezug auf solche Wertpapiere:
- 12.4.1 beinhalten Ausgabe, Ausgegebene und Emittent eine Garantie, das Garantierte und den Garantiegeber; sowie
- 12.4.2 weicht eine Ausgabe von einer anderen ab, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Ausgabe besteht.
- 12.5 Ungeachtet Absatz 11.1. und vorbehaltlich Absatz 12.2 und 12.3 werden bei Anwendung der in Absatz 11.3 genannten Grenze von 20% hinsichtlich einer einzigen Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere der berücksichtigt.
- 12.6 Vorbehaltlich des obigen Abschnitts 12.3 dürfen der M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund mehr als 35% seines Vermögens in Wertpapieren anlegen, die von einem Einzelstaat, einer lokalen Behörde oder einer öffentlichen internationalen

Körperschaft begeben oder garantiert werden, wie nachfolgend aufgeführt:

12.6.1 die Regierung des Vereinigten Königreichs (inklusive der schottischen Regierung, des Exekutivkomitees der Nordirland-Versammlung und der Nationalversammlung von Wales).

Darüber hinaus kann der M&G Index-Linked Bond Fund in staatliche und sonstige öffentliche Wertpapiere investieren, die ausgegeben werden von:

12.6.2 einem anderen Mitgliedsstaat als dem Vereinigten Königreich;

12.6.3 der Regierung von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz und den USA;

12.6.4 der Afrikanischen Entwicklungsbank, Asiatischen Entwicklungsbank, Eurofima, der Europäischen Union, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie der International Financial Corporation.

### 13 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlagen

13.1 Ein Teilfonds darf in Anteilen an einem Organismus für die gemeinsame Anlage anlegen, vorausgesetzt wenn der zweite Fonds folgende Anforderungen erfüllt:

13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt; oder

13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Act (individuell genehmigter Fonds) anerkannt, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Insel Man zugelassen ist (vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder

13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder

13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);

13.1.5 er ist durch die zuständige Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (außer einem anderen EWR-Mitgliedsstaat) genehmigt, das:

13.1.5.1 die multilaterale Vereinbarung (Multilateral Memorandum of Understanding) der IOSCO unterzeichnet hat; und

13.1.5.2 den Investmentmanager des Organismus sowie dessen Vorschriften und Depot-/Verwahrvereinbarungen gebilligt hat;

13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, der, so zutreffend, mit nachstehendem Absatz 13.4 übereinstimmt; und

13.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10% vom Wert des Sondervermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.

13.1.8 Handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, finden die Bestimmungen in den Absätzen 13.1.6 und 13.1.7 auf einen Teilfonds Anwendung, als handele es sich um gesonderte Fonds.

13.2 Höchstens 10% des Sondervermögens eines Teilfonds darf aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.

13.3 Im Sinne der Absätze 13.1 und 13.2 ist ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds so zu behandeln, als handle es sich um einen gesonderten Fonds. Ein Teilfonds darf Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der zweite Teilfonds) kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.

13.4 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf ein Teilfonds bis zu 10% ab dem seines Sondervermögens in Organismen für die gemeinsame Anlage investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.

13.5 Ein Teilfonds darf nicht in Anteilen anderer Organismen für die gemeinsame Anlage (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:

Im Sinne der Absätze 13.1 und 13.2 ist ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds so zu behandeln, als handle es sich um einen gesonderten Fonds.

13.5.1 keine Gebühren fallen auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen an zweiten Fonds an; oder

13.5.2 der ACD unterliegt der Pflicht, dem Teilfonds zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.5.3 and 13.5.4 dargestellten Betrags zu zahlen;

13.5.3 bei Anlage, entweder:  
sämtlicher Beträge, deren Gegenleistung der Teilfonds für Anteile am zweiten Fonds gezahlt hat, den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte;

wenn ein solcher Preis vom ACD nicht zugesichert werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;

13.5.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung der ACD oder Betreibers des zweiten Fonds oder verbundenen Unternehmens diese in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurden; und

- 13.6 In den vorstehenden Absätzen 13.5.1 bis 13.5.4:
- 13.6.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden, und einer Verwässerungsabgabe im Einklang mit dem COLL-Sourcebook entspricht oder ihr gleich kommt, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und
- 13.6.2 etwaige erhobene Umtauschgebühren in Bezug auf einen Anteilstausch in einem Teilfonds oder gesonderten Teil des zweiten Fonds gegen Anteile an einem anderen Teilfonds oder gesonderten Teil dieses Fonds sind als Teil der Gegenleistung einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wurden.
- 14 Anlagen in nicht oder teilweise bezahlte Wertpapiere**
- 14.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das eine Summe noch nicht beglichen wurde, fällt nur dann unter eine Anlagevollmacht, wenn angemessen vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und möglicher Zahlungsaufforderungen für etwaige Summen, die noch nicht bezahlt wurden, von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt gezahlt wird, wenn die Zahlung fällig ist, ohne die Regeln in COLL 5 zu verletzen.
- 15 Derivate – Allgemeines**
- 15.1 Jeder Teilfonds kann, in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook, Derivate zum Zwecke der effizienten Verwaltung des Portfolios (inkl. Absicherung) einsetzen. Darüber hinaus können der M&G Gilt & Fixed Income Fund, der M&G Global High Yield Bond Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund Derivate auch zu Anlagezwecken nutzen.
- 15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für Teilfonds zu Anlagezwecken zulässig und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um die Anlageziele einzuhalten oder beides.
- 15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für einen Teilfonds nicht ausgeführt werden, es sei denn die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 16 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Abschnitt 28 gefordert besichert (Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen).
- 15.4 Legt ein Teilfonds in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 Spread – allgemein und COLL 5.2.14 R Spread – staatliche und öffentliche Wertpapiere) mit Ausnahme von Index-basierten Derivaten, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.
- 15.5 Schließt ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens dieses Abschnitts zu berücksichtigen.
- 15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument beinhaltet ein Derivat, falls es eine Komponente beinhaltet, die folgende Kriterien erfüllt:
- 15.6.1 Kraft dieser Komponente wird ein Teil des oder der ganze Cash Flow der andernfalls von dem übertragbaren Wertpapier oder genehmigten Geldmarktinstrument abzuleiten wäre, das als zugrundeliegender Vertrag wirkt, modifiziert durch einen definierten Zinssatz, Preis des Finanzinstrumentes, Wechselkurs, Index von Preisen oder Sätzen, Kreditrating oder Kreditindex oder andere Variablen, und schwankt daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;
- 15.6.2 seine ökonomischen Charakteristiken und Risiken sind nicht eng mit den ökonomischen Charakteristiken und Risiken des zugrundeliegenden Vertrags verbunden; und
- 15.6.3 es gibt signifikante Auswirkungen auf das Risikoprofil und auf das Pricing des übertragbaren Wertpapiere oder des genehmigten Geldmarktinstrumentes.
- 15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument beinhaltet kein Derivat, wo es eine Komponente beinhaltet, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem genehmigten Geldmarktinstrument übertragbar ist. Diese Komponente soll als separates Instrument betrachtet werden.
- 15.7 Legt ein Fonds in Index-basierten Derivaten an, vorausgesetzt der betreffende Index unterliegt Abschnitt 17 (Derivaten unterliegende Finanzindizes), sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Regeln zum Spread im COLL nicht zu berücksichtigen. Die Erleichterung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Sondervermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.
- Bitte ziehen Sie vorstehenden Abschnitt 41 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.**
- 16 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)**
- 16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 20 entspricht (Freiverkehrstransaktionen und Derivate).
- 16.2 Die zugrunde liegenden Werte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werten bestehen, welche der Fonds berücksichtigt:
- 16.2.1 übertragbare Wertpapiere, nach Abschnitt 6 zulässig (übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln);
- 16.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente gemäß Abschnitt 5 (genehmigte Geldmarktinstrumente) vorstehend;
- 16.2.3 Einlagen gemäß Abschnitt 23 (Anlage in Einlagen) nachfolgend;
- 16.2.4 zulässige Derivate gemäß dieser Regel;
- 16.2.5 Organismen für gemeinsame Anlagen zulässig gemäß Abschnitt 13 (Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlagen) vorstehend;
- 16.2.6 Finanzindizes welche die Bedingungen gemäß Abschnitt 17 (Derivaten unterliegende Finanzindizes) untenstehend erfüllen;

- 16.2.7 Zinssätze;
- 16.2.8 Wechselkurse; und
- 16.2.9 Währungen.
- 16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäß den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.
- 16.4 Eine Derivatstransaktion darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben sind.
- 16.5 Eine Derivatstransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, genehmigter Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivaten vorausgesetzt dass ein Verkauf nicht als ungedeckt betrachtet werden muss, falls die Bedingungen von Abschnitt 19 (Absicherungserfordernis von Verkäufen) erfüllt sind, schafft.
- 16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank auszuführen.
- 16.7 Ein Derivat beinhaltet ein Instrument, welches die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- 16.7.1 es die Übertragung von Kreditrisiken des Basiswertes unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken zulässt;
- 16.7.2 es nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen Aktiven als diejenigen in Absatz 1.2 vorstehend aufgeführten führt (OGAW-Fonds: zulässige Typen von Sondervermögen) einschließlich Barmittel;
- 16.7.3 im Falle eines Freiverkehr-Derivates, es die Voraussetzungen des Abschnitt 20 nachfolgend (Freiverkehrstransaktionen in Derivaten) erfüllt;
- 16.7.4 seine Risiken vom Risikoverwaltungsprozess des ACD angemessen erfasst werden und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle des Risikos von asymmetrischen Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivates, resultierend aus dem potentiellen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen, deren Anlagen als Basiswert dieses Derivates benützt werden;
- 16.8 ein Teilfonds darf keine Transaktionen in Derivate auf Rohstoffe vornehmen.
- 17 Derivaten unterliegende Finanzindizes**
- 17.1 Die Finanzindizes gemäß Absatz 16.2.6 sind diejenigen, welche folgende Kriterien erfüllen:
- 17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 17.1.2 der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht; und
- 17.1.3 der Index wird auf angemessene Weise publiziert.
- 17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
- 17.2.1 er derart zusammengesetzt ist, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten betreffend eine Komponente nicht übermäßig die Performance des ganzen Index beeinflussen;
- 17.2.2 wo er aus Aktiven zusammengesetzt ist, in welche ein Teilfonds anlegen darf, seine Zusammensetzung zumindest bezüglich des Spread und Schwerpunktbildung gemäß diesem Abschnitt diversifiziert ist; und
- 17.2.3 wo er aus Anteilen zusammengesetzt ist, in welche ein Teilfonds nicht anlegen kann, er in einer Art und Weise diversifiziert ist, welche der Diversifikation, hinsichtlich der Anforderungen an Spread und Schwerpunktbildung gemäß diesem Abschnitt, entspricht.
- 17.3 Ein Finanzindex stellt einen geeigneten Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht dar, falls:
- 17.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und sachgemäße Weise misst;
- 17.3.2 er periodisch überarbeitet oder umgeschichtet wird um gemäß öffentlich verfügbaren Kriterien sicherzustellen, die Märkte weiterhin abzubilden, auf die er sich bezieht; und
- 17.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, damit den Benutzern eine Replikation, falls notwendig, möglich ist.
- 17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise publiziert, wenn:
- 17.4.1 sein Publikationsprozess auf einwandfreien Abläufen beruht, Preise zu erheben und den Indexwert zu kalkulieren und schließlich zu publizieren, einschließlich Preisberechnungsabläufe für Komponenten, wo ein Marktpreis nicht verfügbar ist; und
- 17.4.2 wesentliche Informationen in Angelegenheiten wie Indexberechnung, Umschichtungsmethoden, Indexwechsel oder irgendwelche operationelle Schwierigkeiten im Bereitstellen zeitgerechter und genauer Informationen auf einer umfangreichen und zeitnaher Basis zur Verfügung gestellt werden.
- 17.5 Wo die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion in Derivaten die Anforderungen an einen Finanzindex nicht erfüllen, sollen die Basiswerte dieser Transaktion, falls sie den Anforderungen an andere Basiswerte gemäß Absatz 16.2 genügen, als eine Kombination dieser Basiswerte betrachtet werden.
- 18 Transaktionen zum Vermögenserwerb**
- 18.1 Eine Derivat- oder Terminkontraktstransaktion, die zum Ausliefern von Vermögen für Rechnung des Teilfonds führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung des Teilfonds gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt oder diese eintritt.
- 19 Absicherungserfordernis von Verkäufen**
- 19.1 Kein Vertrag von oder im Auftrag eines Teilfonds zum Verkauf von Vermögen oder Rechten darf erfolgen, es sei denn die Verkaufsverpflichtung und etwaige sonstige ähnliche Verpflichtungen können umgehend vom Teilfonds durch Vermögenslieferung oder Zuteilung (oder in Schottland Zahlungsgenehmigung) von Rechten und erfüllt werden und der Teilfonds besitzt zum Zeitpunkt des Vertrags die vorstehenden Rechte. Dieses Erfordernis gilt nicht für Einlagen.



- 19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:
- 19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist; oder
- 19.2.2 der ACD oder die Verwahrstelle das Recht haben, das Derivat bar zu begleichen und es innerhalb des Sondervermögens besichert ist, welches in eine der folgenden Vermögenswertklassen fällt:
- Barmittel;
- Liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsmargen); oder
- Andere hoch liquide Vermögenswerte, die sich auf die Wechselbeziehung mit den zugrunde liegenden Finanzderivatinstrumenten beziehen, vorbehaltlich angemessener Sicherungen (z. B. Margensicherungen, wo angemessen).
- 19.3 In den unter 19.2.2 dargestellten Vermögenswertklassen darf ein Vermögenswert als liquide gelten, wenn das Instrument innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Barmittel zu konvertieren ist, der nahe bei der entsprechenden Bewertung des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt liegt.
- ## 20 Freiverkehrstransaktionen in Derivaten
- 20.1 Eine Transaktion in Freiverkehrsderivaten nach Absatz 16.1 erfolgt:
- 20.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft;
- 20.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein geeignetes Institut oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt, deren Genehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Home-State-Genehmigung gestattet, dass es Transaktionen als außerbörslicher Pensionsgeber eingeht;
- 20.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass der Kontrahent mit dem Teilfonds vereinbart hat: um verlässliche und nachvollziehbare Bewertungen in Bezug auf diese Transaktion korrespondierend zu seinem marktgerechten Preis (der Wert zu welchem eine Anlage umgetauscht, oder eine Verbindlichkeit zwischen sachkundigen, geneigten Parteien zu Marktbedingungen abgerechnet) bewertet wird und nicht nur auf Marktnotierungen der Gegenpartei beruht zumindest täglich und zu jeder anderen Zeit auf Anforderung des Teilfonds zu liefern, und er geht auf Anfrage des Teilfonds weitere Transaktionen ein, um diese Transaktion jederzeit zum Marktwert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen, der nach den verlässlichen Marktwertgrundlagen oder Preisermittlungsmodell gemäß Absatz 20.1.4 ermittelt wurde; und
- 20.1.4 verlässlich bewertet werden kann; eine Derivat-Transaktion kann nur verlässlich bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird), er in der Lage ist die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines aktuellen Marktwertes, welches der ACD und die Verwahrstelle als verlässlich bestimmt haben; oder wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis eines Preisermittlungsmodells, welches der ACD und die Verwahrstelle vereinbart haben, dass dieses eine geeignete anerkannte Methode gebraucht; und
- 20.1.5 nachprüfbarer Bewertung unterliegt; eine Derivatstransaktion unterliegt nur dann einer nachprüfbarer Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wurde) die Verifizierung der Bewertung ausgeführt wird durch:
- 20.1.5.1 eine geeignete Drittpartei, die unabhängig von der Gegenpartei des Derivats ist, in einer angemessenen Frequenz und in einer Art und Weise, dass der ACD fähig ist diese zu prüfen; oder
- 20.1.5.2 eine Abteilung innerhalb des ACD welche von der Abteilung, welche das Sondervermögen verwaltet, unabhängig ist und angemessen ausgerüstet ist für diesen Zweck.
- ## 21 Bewertung von OTC-Derivaten
- 21.1 Für die Zwecke von Absatz 20.1.2 muss der ACD:
- 21.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Teilfonds in OTC-Derivaten ermöglichen; und
- 21.1.2 gewährleisten, dass der Fair Value von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.
- 21.2 Soweit die in Absatz 21.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds) einhalten.
- 21.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:
- 21.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen; und
- 21.3.2 angemessen dokumentiert werden.



### 22 Risikoverwaltung

22.1 Der ACD muss ein Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das die Verwahrstelle überprüft hat, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen eines Teilfonds sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds, so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.

22.2 Der ACD muss der FCA die folgenden Angaben zum Risikomanagementverfahren regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr mitteilen:

22.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivattypen und der Forward-Geschäfte, die im Teilfonds eingesetzt werden, zusammen mit deren zugrundeliegenden Risiken sowie relevanten quantitativen Beschränkungen; und

22.2.2 die Methoden zur Einschätzung von Risiken bei Derivaten und Forward-Geschäften.

### 23 Anlage in Einlagen

Der M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, der M&G Global High Yield Bond Fund, der M&G Short Dated Corporate Bond Fund und der M&G Index-Linked Bond Fund dürfen in Einlagen investieren.

23.1 Ein Teilfonds darf in Einlagen nur bei einer zulässigen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über das Einzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

### 24 Wesentlicher Einfluss

24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die ein Unternehmen ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf einer Hauptversammlung dieser Gesellschaft verfügen (dabei spielt es keine Rolle, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind):

24.1.1 Unmittelbar vor dem Erwerb erteilt die Summe etwaiger solcher Wertpapiere, die ein Teilfonds hält, dem Teilfonds die Befugnis, die Geschäftsführung dieses Unternehmens wesentlich zu beeinflussen; oder

24.1.2 der Erwerb verschafft der Gesellschaft diese Befugnis.

24.2 Die Gesellschaft gilt als über die Befugnis verfügend, die Geschäftsführung eines Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20% oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen ausüben oder kontrollieren (ungeachtet des zu diesem Zweck zeitweise Aussetzens von Stimmrechten in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere oder dieses Unternehmen) kann.

### 25 Konzentration

#### Die Gesellschaft:

25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:

25.1.1 über keine Stimmrechte zu Tagesordnungspunkten auf einer Hauptversammlung des Unternehmens verfügen, das diese ausgegeben hat; und

25.1.2 über 10% dieser Wertpapiere verkörpern, welche dieses Unternehmen ausgegeben hat;

25.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat;

25.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für die gemeinsame Anlage erwerben;

25.4 darf nicht mehr als 10% an genehmigten Geldmarktinstrumenten erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat; und

25.5 muss die Grenzen in den Absätzen 25.2 bis 25.4 nicht einhalten, wenn zum Erwerbszeitpunkt der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht ermittelt werden kann.

### 26 Index-nachbildende Fonds

26.1 Ungeachtet Abschnitt 11 darf ein Teilfonds maximal 20% vom Wert des Sondervermögens in Anteilen und Schuldverschreibungen anlegen, die von der gleichen Körperschaft ausgegeben wurden, deren veröffentlichte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung des jeweiligen Index wie nachstehend definiert nachzubilden.

26.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines passenden Index versteht sich als Referenz der Nachbildung der Zusammensetzung der Basiswerte dieses Index, einschließlich des Gebrauchs von zulässigen Techniken und Instrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung.

26.3 Die 20%-Grenze kann sich auf bis zu 35% vom Wert des Sondervermögens erhöhen, jedoch ausschließlich in Bezug auf eine einzelne Körperschaft und bei Rechtfertigung durch außerordentliche Marktbedingungen.

26.4 Die vorstehend dargestellten Indizes erfüllen die folgenden Kriterien:

26.4.1 Die Zusammensetzung ist ausreichend diversifiziert;

26.4.2 Bei dem Index handelt es sich um einen angemessenen Benchmark für die Märkte, auf die er sich bezieht; und

26.4.3 Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

26.5 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, falls seine Bestandteile die Differenz- und Konzentrationsvoraussetzungen dieses Abschnitts befolgen.

26.6 Ein Index bildet dann ein angemessener Benchmark, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methode benutzt, welche allgemein nicht im Ausschluss eines bedeutenden Emittenten des Markts, auf den er sich bezieht, resultiert.

26.7 Ein Index wird in angemessener Weise publiziert, wenn:

26.7.1 er der Öffentlichkeit zugänglich ist;

26.7.2 der Indexanbieter unabhängig von dem Index nachbildenden Teilfonds ist; dies hindert Index Anbieter und den Teilfonds nicht ein Teil derselben Gruppe zu sein, vorausgesetzt, dass rechtskräftige Vereinbarungen für die Bereinigung von Interessenkonflikte bestehen.

### 27 Derivatrisiko

27.1 Ein Teilfonds darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass der Teilfonds bei dieser Transaktion selber eingeht, angemessen aus dem Sondervermögen gedeckt ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.

27.2 Die Deckung stellt sicher, dass der Teilfonds nicht dem Risiko des Vermögensverlustes ausgesetzt ist, einschließlich Geldmittel, in einem Umfang, der größer ist

als der Nettowert des Sondervermögens. Dafür muss der Teilfonds Sondervermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welches der Teilfonds eingegangen ist. Abschnitt 28 (Deckung für Derivat-Transaktionen und Terminkontrakte) führt genaue Anforderungen für die Deckung eines Teilfonds auf.

27.3 Deckungen, die für eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion verwendet werden, dürfen nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen verwendet werden.

### 28 Sicherung für Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen

28.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion darf nur eingegangen werden, wenn das maximale Risiko des Kapitalbetrags oder Nennbetrags, welches die Transaktion schafft, dem der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder sein kann, global abgesichert ist.

28.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn aus dem Sondervermögen angemessene Sicherung zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzusichern, und dabei den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, etwaige angemessen vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die Zeit für das Liquidieren von Positionen in Betracht zieht.

28.3 Barmittel, die noch nicht in das Sondervermögen eingegangen sind, deren Eingang jedoch innerhalb eines Monats bevorsteht, sind als Sicherung verfügbar.

28.4 Vermögen, das Aktienleihtransaktionen unterliegt, steht nur für die Sicherung zur Verfügung, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die Sicherung erforderlich ist.

28.5 Das Gesamtrisiko bei Derivaten, die ein Teilfonds hält, darf den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigen.

### 29 Tägliche Berechnung des Gesamtengagements

29.1 Der ACD muss das Gesamtengagement eines Teilfonds mindestens einmal täglich berechnen.

29.2 Zum Zweck dieses Abschnitts muss das Engagement unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrundeliegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktflektuationen und der zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehenden Frist berechnet werden.

### 30 Berechnung des Gesamtengagements

30.1 Der ACD muss das Gesamtengagement aller von ihm verwalteten Teilfonds nach einer der folgenden Methoden berechnen:

30.1.1 Berechnung des zusätzlichen Engagements und der Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften (einschließlich eingebettete Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate: Allgemeines“) entstehen, mittels Commitment-Ansatz, wobei das Gesamtengagement 100% des Nettoinventarwertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf; oder

30.1.2 Berechnung des Marktrisikos des Teilfondsvermögens mittels Value-at-Risk-Ansatz.

30.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die vorstehend beschriebene, ausgewählte Methode geeignet ist und Folgendes berücksichtigt:

30.2.1 die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie;

30.2.2 die Art und Komplexität der eingesetzten Derivate und Forward-Geschäfte; und

30.2.3 den in Derivaten und Forward-Geschäften angelegten Teil des Teilfondsvermögens.

30.3 Sofern der Teilfonds Techniken und Instrumente, wie z. B. Repo-Kontrakte oder Wertpapierleihtransaktionen, gemäß COLL 5.4 (Aktienleihe) einsetzt, um zusätzlichen Leverage oder zusätzliches Marktrisiko zu generieren, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigen.

30.4 Zum Zweck des Absatzes 30.5 bezeichnet Value-at-Risk eine Messung des maximal zu erwartenden Verlusts bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum.

30.5 Der ACD berechnet das Gesamtrisiko des M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, des M&G Global High Yield Bond Fund, des M&G Index-Linked Bond Fund und des M&G Short Dated Corporate Bond Fund anhand des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes. Hierbei wird die Empfindlichkeit eines Fonds für die Risikofaktoren der Kernmärkte, wie z. B. Kreditrisiko und Zinsrisiko gemessen. Beim VaR-Ansatz wird die Wahrscheinlichkeit von Verlusten des Portfolios anhand von statistischen Analysen, historischen Kurstrends und historischer Volatilität geschätzt.

### 31 Commitment-Ansatz

31.1 Sofern der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements verwendet, muss er:

31.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Forward-Geschäfte (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate – Allgemeines“) anwendet, unabhängig davon, ob dieser im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik der Gesellschaft, zur Risikominderung oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit COLL 5.4 („Aktienleihe“) angewandt wird; und

31.1.2 jedes Derivat oder Forward-Geschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrundeliegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Forward-Geschäfts umwandeln (üblicher Commitment-Ansatz).

31.2 Der ACD kann weitere Berechnungsmethoden verwenden, die dem üblichen Commitment-Ansatz entsprechen.

31.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtengagements der Gesellschaft Aufrechnungs- und Absicherungsverträge berücksichtigen, sofern diese Verträge nicht offensichtliche und erhebliche Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Verringerung des Risikos führen.

31.4 Sofern der Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften kein zusätzliches Risiko für die Gesellschaft

- generiert, muss das zugrundeliegende Risiko bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt werden.
- 31.5 Sofern der Commitment-Ansatz verwendet wird, müssen im Namen der Gesellschaft eingegangene vorübergehende Kreditvereinbarungen im Sinne von Abschnitt 34 bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt werden.
- 31.6 Der ACD ermittelt das Gesamtrisiko des M&G UK Income Distribution Fund, M&G Index Tracker Fund und M&G UK Select Fund nach dem Commitment-Ansatz.
- ### 32 Deckung und Kreditaufnahme
- 32.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank erbracht werden, steht zur Deckung nach vorstehendem Abschnitt 28 (Sicherung für Derivat- oder Termintransaktionen) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.
- 32.2 Wenn im Sinne dieses Absatzes ein Teilfonds einen Währungsbetrag bei einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) entspricht, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Sondervermögens wären, und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme unter Abschnitt 34 (allgemeine Kreditaufnahmebefugnis) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.
- ### 33 Barmittel und barmittelähnliche Werte
- 33.1 Barmittel und barmittelähnliche Werte dürfen nicht im Sondervermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:
- 33.1.1 das Verfolgen des Anlageziels eines Teilfonds (gilt nur für den M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund, den M&G Global High Yield Bond Fund, den M&G Short Dated Corporate Bond Fund und den M&G Index-Linked Bond Fund); oder
- 33.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder
- 33.1.3 die effiziente Verwaltung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder
- 33.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als zusätzlich zu den Anlagezielen eines Teilfonds gelten.
- 33.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Sondervermögen aus Barmitteln und barmittelähnlichen Werten ohne Einschränkung bestehen.
- ### 34 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis
- 34.1 Ein Teilfonds darf, in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und Abschnitt 35, Geld zur Verwendung des Teilfonds zu Bedingungen aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Sondervermögen zurückzuzahlen ist. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung des Teilfonds, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde zu erfüllen, die den Teilfonds begründet.
- 34.2 Ein Teilfonds darf gemäß Absatz 34.1 nur Kredite bei geeigneten Instituten oder zulässigen Banken aufnehmen.
- 34.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:
- 34.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums; und
- 34.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.
- 34.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate überschreitet.
- 34.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen treffen nicht auf gegenseitige Kreditaufnahmen zu Währungsabsicherungszwecken zu.
- 34.6 Ein Teilfonds darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, bis er eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 34.1 bis 34.5 erfüllt.
- ### 35 Kreditaufnahmebeschränkungen
- 35.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an einem Geschäftstag 10% vom Wert des Sondervermögens dieses Teilfonds nicht übersteigt.
- 35.2 In diesem Abschnitt 35 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vorkehrungen ein (einschließlich einer Kombination aus Derivaten), welche geeignet sind, dem Sondervermögen kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wobei von der Rückzahlung dieser Summe auszugehen ist.
- 35.3 Für jeden Teilfonds schließen Kreditaufnahmen keine Vorkehrungen für den Teilfonds ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD), für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die der Teilfonds abschreiben darf, und die im Auftrag des Teilfonds von Dritten gezahlt wurden.
- ### 36 Geldleihbeschränkungen
- 36.1 Geldmittel im Sondervermögen eines Teilfonds dürfen nicht verliehen werden und im Sinne dieses Verbots wird Geld von einem Teilfonds nur unter den Voraussetzungen an eine Person („der Zahlungsempfänger“) gezahlt, dass es zurückzuzahlen ist, ungeachtet dessen, ob durch den Zahlungsempfänger oder andere.
- 36.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt nicht als Leihe im Sinne von Absatz 36.1, noch trifft dies auf das Platzieren von Geldmitteln als Einlage in aktuellen Konten zu.

36.3 Absatz 36.1 hält den Teilfonds nicht davon ab, einem leitenden Angestellten des Teilfonds mit Mitteln auszustatten, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für den Teilfonds entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter des Teilfonds nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

### 37 Beschränkungen für die Vermögensleihe außer Geldmitteln

37.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds außer Geldmitteln darf nicht als Einlage oder sonst wie verliehen werden.

37.2 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

### 38 Allgemeine Vollmacht zur Anerkennung oder Zeichnung von Emissionen

38.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, kann vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Gründungsurkunde verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet.

38.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 38.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

38.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt; oder

38.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung des Teilfonds erworben werden (dürfen).

38.3 Absatz 38.2 findet keine Anwendung auf:

38.3.1 eine Option; oder

38.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte übertragen:

zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren; oder

zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren.

38.3.3 Das Risiko eines Teilfonds gegenüber Verträgen und Vereinbarungen in Absatz 38.2 muss an jedem Geschäftstag:

in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein; und

dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten, diese vollständig erfüllt werden, dass keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

### 39 Garantien und Freistellungen

39.1 Ein Teilfonds oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Teilfonds in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.

39.2 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.

39.3 Die Absätze 39.1 und 39.2 finden in Bezug auf einen Teilfonds keine Anwendung auf:

39.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden;

39.3.2 eine Freistellung die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) fällt (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations;

39.3.3 eine Freistellung (außer etwaigen darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Verwahrstelle in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Sondervermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Sondervermögens zur Seite zu stehen; und

39.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen eines Teilfonds wird und die Anteilinhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilinhabern dieses Teilfonds werden.

### 40 Effizientes Portfoliomanagement

40.1 Die Gesellschaft kann ihr Vermögen dazu nutzen, Transaktionen zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements („EPM“) und zur Absicherung (d. h. zum Zweck der Erhaltung des Vermögenswertes oder der Vermögenswerte des Teilfonds) durchzuführen.

40.2 Zulässige EPM-Transaktionen (ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte) sind Transaktionen in Derivate (d. h. Optionen, Futures und Differenzgeschäfte), die an einem anerkannten Derivatmarkt gehandelt werden, außerbörsliche Futures, Optionen oder Differenzgeschäfte, die Optionen gleichen, sowie unter gewissen Umständen auch synthetische Futures. Die Gesellschaft kann zulässige Transaktionen in Derivate an zu Anlagezwecken geeigneten Derivatmärkten durchführen. Zu Anlagezwecken geeignete Derivatmärkte sind diejenigen Märkte, die der ACD nach Beratung mit der Verwahrstelle als geeignet dafür befunden hat, das Sondervermögen anzulegen oder damit zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung der in den Regulations und in den von der FCA veröffentlichten Richtlinien im Hinblick auf zu Anlagezwecken geeignete Märkte, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten relevanten Kriterien.

40.3 Die für die Gesellschaft zu Anlagezwecken geeigneten Derivatmärkte sind in Anhang 3 aufgeführt.

40.4 Weitere Derivatmärkte können zu einem Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Regulations und nachdem der ACD den Prospekt entsprechend geändert hat, hinzugefügt werden.

40.5 Jedes Termingeschäft muss mit einem anerkannten Kontrahenten (zulässige Institutionen, Geldmarktinstitutionen usw.) getätigt werden. Ein Derivate- oder Termingeschäft, das zu einer Lieferung von Sondervermögen an die Verwahrstelle der Gesellschaft führen würde oder führen könnte, darf nur durchgeführt werden, wenn dieses Sondervermögen von



der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD aus guten Gründen annimmt, dass die Lieferung des Vermögens im Rahmen der Geschäfte nicht zu einer Verletzung der Regulations führen wird.

40.6 Es gibt keine Begrenzung der Höhe des Sondervermögens, das für EPM verwendet werden kann, allerdings müssen die Transaktionen drei fundamentalen Anforderungen entsprechen:

40.6.1 Der ACD muss aus guten Gründen annehmen, dass eine Transaktion für das effiziente Portfoliomanagement der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen ist. Das heißt, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken zu reduzieren oder Kosten zu senken (oder beides), allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten von einer Art oder einem Umfang, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, reduzieren bzw. senken müssen. Des Weiteren müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft beziehungsweise dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.

40.6.2 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.

40.6.3 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss sein, eines der folgenden Ziele für die Gesellschaft beziehungsweise einen Teilfonds zu erreichen:

- Risikoreduzierung;
- Kostenreduzierung;
- Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.

40.6.3.1 Das Ziel der Risikoreduzierung ermöglicht den Einsatz von Transaktionen zur Wechselkursicherung, um das gesamte Engagement der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds oder Teile davon von einer Währung, die der ACD als zu risikobehaftet ansieht, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Aktienindexkontrakten, um das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensstrukturierung“ bezeichnet wird.

40.6.3.2 Das Ziel der Kostensenkung ermöglicht auch die Verwendung von Futures- und Optionskontrakten, die entweder im Hinblick auf bestimmte Aktien oder einen Index geschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft beziehungsweise verkauft werden sollen, zu minimieren beziehungsweise zu eliminieren.

40.6.3.3 Das Ziel der Risikoreduzierung, das Ziel der Kostensenkung und beide zusammen gestatten es dem ACD, während eines begrenzten

Zeitraums die Technik der taktischen

Vermögensstrukturierung zu verwenden. Die taktische Vermögensstrukturierung ermöglicht es dem ACD, eine Risikoverlagerung mit Hilfe von Derivaten anstatt durch den Verkauf und Kauf von Sondervermögen durchzuführen. Wenn eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft mit dem Erwerb oder dem potenziellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren zusammenhängt, muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Wertpapiere investiert, und der ACD muss danach gewährleisten, dass diese Absicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwirklicht wird, sofern die Position nicht glattgestellt wurde.

40.6.3.4 Die risikolose oder nur mit einem hinreichend geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft oder den Teilfonds bedeutet, dass der ACD aus guten Gründen annimmt, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds sicher einen Nutzen erhält (beziehungsweise, dass nicht in vertretbarer Weise vorauszusehen ist, dass Ereignisse eintreten, die dies verhindern könnten).

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der durch die Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der relevante Zweck muss mit Sondervermögen, Sondervermögen (ob präzise identifiziert oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, falls diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und wahrscheinlich innerhalb eines Monats eingehen.

40.7 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Sondervermögen der richtigen Art gedeckt sein (d. h. im Falle eines Risikos hinsichtlich von Vermögen durch angemessene Wertpapiere oder anderes Vermögen, und im Falle eines Risikos hinsichtlich von Geld durch Barmittel, barmittelähnliche Werte, aufgenommene Gelder oder übertragbare Wertpapiere, die verkauft werden können, um die erforderlichen Barmittel zu



## Anhang 2

### Anlageverwaltung Und Kreditaufnahmebefugnisse Der Gesellschaft

realisieren). Die Transaktionen müssen zudem „global“ gedeckt sein (d. h. nachdem bestehende EPM-Transaktionen gedeckt wurden, besteht eine ausreichende Deckung für eine weitere EPM-Transaktion innerhalb des Sondervermögens – Fremdvverschuldung ist nicht zulässig). Sondervermögen und Barmittel können nur einmal zur Deckung verwendet werden, und allgemein darf Sondervermögen nicht zur Deckung verwendet werden, wenn es bei einem Wertpapierleihgeschäft verwendet wird. EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) müssen nicht gedeckt sein.

# Anhang 3

## Zu Anlagezwecken Geeignete Märkte

Soweit dies von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik gedeckt ist, darf ein Teilfonds in jeglichen Wertpapieren Derivaten oder Geldmarktinstrumenten auf jedem Markt handeln, bei dem es sich:

- um einen regulierten Markt; oder
- um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- um einen Markt handelt, der vom ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als geeignet für die Anlage bzw. den Handel mit Sondervermögen beurteilt wird (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 7.4).

Im Rahmen der oben aufgeführten Bestimmung "b" kann der Manager auf dem britischen Freiverkehrsmarkt von nichtbritischen Einrichtungen begebene Anleihen und andere Wertpapiere handeln. Die im Folgenden aufgelisteten Märkte werden für den vorgenannten Punkt „c“ als geeignet betrachtet.

Darüber hinaus können bis zu 10% des Vermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die nicht an diesen Märkten notieren.

Falls sich der Name eines geeigneten Marktes ändert oder der Markt mit anderen geeigneten Märkten fusioniert, gilt der daraus entstehende Markt als zu Anlagezwecken geeigneter Markt, es sei denn, die Bestimmungen des COLL Sourcebook der FCA verlangen eine weitere Due Diligence-Prüfung durch den ACD und/oder die Verwahrstelle. Unter diesen Umständen wird der Name des neuen Marktes bei der nächsten Aktualisierung in den Prospekt aufgenommen.

### Europa (Nicht-EWR-Staaten)

<b>Kroatien</b>	Zagreb Exchange
<b>Schweiz</b>	SIX Swiss Exchange
<b>Türkei</b>	Borsa Istanbul

### Nord-, Mittel- und Südamerika

<b>Brasilien</b>	BM&F Bovespa
<b>Kanada</b>	TSX (Teil der TMX Group)
<b>Kolumbien</b>	Bolsa de Valores de Colombia (BVC) Exchange
<b>Mexiko</b>	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)

<b>Vereinigte Staaten</b>	New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC NYSE Arca Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market US-amerikanischer OTC-Markt unter Aufsicht der FINRA National Stock Exchange NASDAQ OMX PHLX Der Markt in übertragbaren Wertpapieren, die von oder im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, der von diesen Personen derzeit betrieben wird, welche von der Federal Reserve Bank of New York anerkannt und beaufsichtigt werden und die als Primärhändler bekannt sind.
---------------------------	--

### Afrika

### Südafrika

The JSE Securities Exchange

### Fernost

<b>Australien</b>	Australian Securities Exchange (ASX)
<b>China</b>	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
<b>Hongkong</b>	Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)
<b>Indien</b>	The Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India
<b>Indonesien</b>	Indonesia Stock Exchange (IDX)
<b>Japan</b>	Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ
<b>Korea</b>	Korea Exchange Incorporated (KRX)
<b>Malaysia</b>	Bursa Malaysia Berhad
<b>Neuseeland</b>	The New Zealand Stock Exchange
<b>Philippinen</b>	Philippine Stock Exchange (PSE)
<b>Singapur</b>	Singapore Exchange (SGX)
<b>Sri Lanka</b>	Colombo Stock Exchange
<b>Taiwan</b>	Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)
<b>Thailand</b>	The Stock Exchange of Thailand (SET)

### Nahost

<b>Israel</b>	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
---------------	--------------------------------

Die im Folgenden aufgeführten Derivatemarkte werden gemäß vorstehendem Punkt „c“ als geeignet betrachtet.

### Europa (Nicht-EWR-Staaten)

<b>Schweiz</b>	EUREX
----------------	-------

### Amerika

<b>Kanada</b>	The Montreal Exchange
<b>Vereinigte Staaten</b>	CME Group Inc Chicago Board Options Exchange (CBOE)

### Afrika

<b>Südafrika</b>	The South African Futures Exchange (SAFEX)
------------------	--

### Fernost

<b>Australien</b>	Australian Securities Exchange (ASX)
<b>Hongkong</b>	Hong Kong Exchanges
<b>Japan</b>	Osaka Securities Exchange
<b>Korea</b>	Korea Exchange Incorporated (KRX)
<b>Neuseeland</b>	New Zealand Futures Exchange
<b>Singapore</b>	Singapore Exchange (SGX)
<b>Thailand</b>	Thailand Futures Exchange (TFEX)

# Anhang 4

## Andere Organismen Für Gemeinsame Anlagen Des Acd

M&G Investment Funds (1)

M&G Investment Funds (3)

M&G Investment Funds (5)

M&G Investment Funds (7)

M&G Investment Funds (12)

M&G Global Dividend Fund

M&G Global Macro Bond Fund

M&G Optimal Income Fund

M&G Strategic Corporate Bond Fund

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich. Er sollte stets in Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zum Inhalt des vorliegenden Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter +49 (0)69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen über die Abrechnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen nicht für Sie gelten, falls Sie Anteile über eine Bank oder eine Fondsplattform kaufen. Sofern dies der Fall ist, richten Sie Ihre Fragen zu den Abrechnungsbedingungen bitte an die Bank, von der Sie Ihre Depotabrechnung und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten. Unsere Kundenbetreuung erteilt Ihnen in solchen Fällen gerne allgemeine Auskünfte über die Fonds von M&G, die für den Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

### 1 Service für Anteilinhaber

Um den Anlegern in Deutschland und Österreich einen optimalen Support bieten zu können, hat M&G International Investments SA eine deutsche Geschäftsstelle (M&G Deutschland) eröffnet, die sämtliche Serviceleistungen in deutscher Sprache anbietet.

Sämtliche Anträge über den Kauf, die Rückgabe oder den Umtausch von Investmentanteilen sowie Fragen oder Reklamationen in Verbindung mit Anteilen der Gesellschaft sollten schriftlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst und an M&G Deutschland unter folgender Adresse gesendet werden:

M&G International Investments SA,  
Niederlassung Deutschland  
mainBuilding  
Tausanulage 19  
60325 Frankfurt am Main

### 2 Verfügbare Teilfonds

Nicht alle Teilfonds sind für den Vertrieb in Deutschland und Österreich zugelassen.

#### Deutschland:

**In Bezug auf die folgenden Teilfonds wurde keine Vertriebsanzeige bei der BaFin eingereicht bzw. auf das Recht zum Vertrieb in Deutschland verzichtet. Anteile an folgenden Teilfonds dürfen daher in Deutschland nicht vertrieben werden:**

**M&G UK Income Distribution Fund,  
M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund,  
M&G Index-Linked Bond Fund,  
M&G Index Tracker Fund,  
M&G Global High Yield Bond Fund und  
M&G Short Dated Corporate Bond Fund.**

#### Österreich:

**Gemäß § 140 Abs. 1 des österreichischen Investmentfondsgesetz 2011, InvFG 2011, ist in Österreich nur noch der folgende Teilfonds vertriebsberechtigt:**

**M&G UK Select Fund.**

### 3 Verfügbare Anteilklassen

Thesaurierende Nettoanteile der auf Euro lautenden Klassen A und C sind derzeit für Privatanleger in Deutschland und Österreich verfügbar. Angaben über diese Anteilklassen sind dem entsprechenden Abschnitt im Verkaufsprospekt zu entnehmen.

### 4 Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die beabsichtigen, im Rahmen der Gesellschaft in Teilfonds zu investieren, sollten Kontakt mit unserer Kundenbetreuung aufnehmen, die Ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos notwendigen Formulare sowie weitere Informationen zukommen lässt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag vor 09.30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag ist in Anhang 4 aufgeführt.

Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominee Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH (der „Bevollmächtigte“) im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Angaben mit genauen Angaben zu der Anzahl der gekauften Anteile, die auf ihre Rechnung von dem Bevollmächtigten gehalten werden, sowie dem anzuwendenden Abrechnungsdatum.

Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung auf das Konto der Gesellschaft bis zu dem auf der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G International Investments SA keine Schecks oder Barmittel annimmt.

### 5 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Wurde eine Anlage in einen Fonds mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25% in Höhe von 1.000,- EUR getätigt, wird der Ausgabeaufschlag von der Anlage in Höhe von 1.000,- EUR abgezogen, woraus sich ein Betrag von 947,50 EUR ergibt, der in den Fonds investiert wird.

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags für den Fonds ist in Anhang 4 enthalten, wobei der ACD berechtigt ist, Abschläge auf solche Gebühren zu gewähren. Die Anhebung des Ausgabeaufschlags kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

### 6 Spätere Anlagen

Spätere Kaufanweisungen können direkt per Fax oder per Post an M&G International Investments SA gesendet werden.

In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in die die Gelder investiert werden sollen, sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne eine Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für spätere Anlagen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass eine spätere Anlage in Anteile der Gesellschaft den Bestimmungen im Verkaufsprospekt unterliegt, der zum Zeitpunkt des Kaufs gilt. Unsere Kundenbetreuung lässt Ihnen den Verkaufsprospekt auf Anfrage gerne zukommen.

### 7 Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment SA zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Der Mindestbetrag für Rücknahmen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 4 genannten Mindestanlagebestand pro Teilfonds fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf einem solchen Anlagekonto gehaltenen Anteile dieser Klasse des Teilfonds zu betrachten.

### 8 Umschichtung

Anleger sind berechtigt, von ihnen gehaltene Anteile in einem Teilfonds der Gesellschaft gemäß den im Prospekt erläuterten Bestimmungen und gemäß dem im Anhang 4 angegebenen Mindestanlagebestand gegen Anteile in einem anderen Teilfonds umzuschichten.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

### 9 Zahlstelle in Österreich

Société Générale  
Zweigniederlassung Wien  
Prinz Eugen-Straße 8-10/5/Top11  
1040 Wien

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2016 hat die vorstehend aufgeführte Bank die Funktion der Zahlstelle in Österreich übernommen.

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden sowie weitere Zahlungen über die Zahlstelle erhalten.

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können darüber hinaus an österreichische Zahlstelle gesendet werden, die diese unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet.

### 10 Informationsstellen

Deutschland	Österreich
M&G International Investments SA Niederlassung Deutschland mainBuilding Tanusanlage 19 60325 Frankfurt am Main	Société Générale Zweigniederlassung Wien Prinz Eugen-Straße 8- 10/5/Top11 1040 Wien

Bei den vorgenannten Informationsstellen sind Druckstücke des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Satzung der Gesellschaft zusammen mit dem Jahres- und Halbjahresbericht, den Ausgabe- und Rücknahmepreisen für die Anteile sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 33.4 „Dokumente der Gesellschaft“ aufgeführten Dokumente zu normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle zur Verfügung. Die Informationsstellen in Deutschland und Österreich verfügen darüber hinaus über zusätzliche Informationen, die Anlegern am Geschäftssitz der Gesellschaft in London, England, zur Verfügung stehen.

### 11 Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden an Handelstagen in Deutschland unter „www.fundinfo.com“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht. In den in Abschnitt § 298, Unterabschnitt 2, des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, KAGB, aufgeführten Fällen werden Anteilinhaber auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne von Abschnitt 167 KAGB informiert. Darüber hinaus werden Informationen auch mittels eines anderen Mediums, das die Gesellschaft für geeignet hält, veröffentlicht. Die Anteilspreise sind darüber hinaus online unter [www.mandg.com](http://www.mandg.com) erhältlich.

### 12 Klassifizierung des Fonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz

Der folgende Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds (fortlaufende Anlage von über 51 % in Aktien während des Rechnungslegungszeitraums) gemäß dem ab 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz.

- M&G UK Select Fund



# Anhang 5

## Performance-Tabellen

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.

### M&G UK Income Distribution Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 115,0%  
Die kumulative Performance für 70% FTSE All Share Index, 30% FTSE UK Gilts All Stocks Index beträgt 117,9%

### M&G Gilt & Fixed Interest Income Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 43,7%  
Die kumulative Performance für den FTSE UK Conventional Gilts All Stocks Index beträgt 56,0%

### M&G Short Dated Corporate Bond Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 20,9%

### M&G Global High Yield Bond Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 101,5%

### M&G Index-Linked Bond Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 107,5%  
Die kumulative Performance für den FTSE UK Index-linked Gilts All Stocks Index beträgt 110,2%

### M&G Index Tracker Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 129,0%  
Die kumulative Performance für den FTSE All-Share Index beträgt 138,4%

### M&G UK Select Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 101,7%  
Die kumulative Performance für den FTSE All Share Index beträgt 138,4%

**auf Euro lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis Dezember 2018 beträgt 115,6%  
Die kumulative Performance für den FTSE All Share Index beträgt 156,7%

# Anhang 6

## Liste Der Unterverwahrer

<b>Albanien</b>	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana	<b>Costa Rica</b>	Banco BCT S.A., San Jose
<b>Argentinien</b>	Citibank N.A., Buenos Aires	<b>Kroatien</b>	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
<b>Australien</b>	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sydney	<b>Curaçao</b>	n. z.
<b>Österreich</b>	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Wien	<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen (zur Bedienung des Markts in Zypern)
<b>Bahamas</b>	n. z.	<b>Tschechische Republik</b>	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East, Al Seef	<b>Dänemark</b>	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
<b>Bangladesch</b>	Standard Chartered Bank, Dhaka	<b>Ecuador</b>	n. z.
<b>Belgien</b>	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)	<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E, Kairo
<b>Benin</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	<b>Estland</b>	AS SEB Pank, Tallinn
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	<b>Äthiopien</b>	n. z.
<b>Die Föderation von Bosnien und Herzegowina</b>	UniCredit Bank d.d., Sarajevo	<b>Euroclear</b>	Da State Street ein direkter Beteiligter von Euroclear Bank ist, setzt State Street keine Unterverwahrstelle ein.
<b>Botswana</b>	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone	<b>Finnland</b>	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
<b>Brasilien</b>	Citibank N.A. São Paulo Branch, São Paulo	<b>Frankreich</b>	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Paris)
<b>Bulgarien</b>	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia	<b>Georgien</b>	JSC Bank of Georgia, Tiflis
<b>Burkina Faso</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	<b>Deutschland</b>	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
<b>Kanada</b>	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Verwahrstellentransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)	<b>Ghana</b>	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
<b>Kaimaninseln</b>	n. z.	<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
<b>Kanalinseln</b>	n. z.	<b>Guernsey</b>	n. z.
<b>Chile</b>	Itau CorpBanca S.A., Santiago de Chile	<b>Guinea Bissau</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
<b>China</b>	1) China Construction Bank (A-Aktien), Beijing 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	<b>Hongkong</b>	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
<b>China</b>	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	<b>Ungarn</b>	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
<b>China - Shanghai</b>	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Hong Kong Limited, Hongkong 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong 3) Citibank N.A., Hongkong	<b>Island</b>	Landsbankinn hf, Reykjavik
<b>Clearstream</b>	State Street ist ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterverwahrstelle ein.	<b>Indien</b>	1) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mumbai 2) Deutsche Bank AG, Mumbai
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota	<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank A.G., Jakarta
		<b>Irland</b>	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
		<b>Insel Man</b>	n. z.
		<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv

# Anhang 6

## Liste Der Unterverwahrer

<b>Italien</b>	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand	<b>Niger</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
<b>Elfenbeinküste</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
<b>Jamaika</b>	Scotia Investments Jamaica Limited, Kingston	<b>Norwegen</b>	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (tätig über ihre Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
<b>Japan</b>	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio	<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G, Seeb
<b>Jersey</b>	n. z.	<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG, Karachi
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank, Shmeissani Branch, Amman	<b>Palästina</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Ramallah
<b>Kasachstan</b>	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	<b>Panama</b>	Citibank, N.A., Panama-Stadt
<b>Kenia</b>	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	<b>Peru</b>	Citibank del Perú S.A., Lima
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG, Investor Services, Makati City
<b>Lettland</b>	AS SEB Banka, Riga	<b>Polen</b>	1) Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau 2) Bank Polska Kasa Opieki S.A., Warschau
<b>Libanon</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Beirut	<b>Portugal</b>	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)
<b>Liechtenstein</b>	n. z.	<b>Puerto Rico</b>	Citibank, N.A. Puerto Rico, San Juan
<b>Litauen</b>	SEB Bankas, Vilnius	<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
<b>Luxemburg</b>	Da State Street ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg ist, setzt State Street keine Unterverwahrstelle ein. In Luxemburg befindliche Vermögenswerte können bei Euroclear oder Clearstream ICSDs gehalten werden.	<b>Republik Srpska</b>	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
<b>Mazedonien (Republik Mazedonien)</b>	n. z.	<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
<b>Malawi</b>	Standard Bank Limited, Blantyre	<b>Russland</b>	AO Citibank, Moskau
<b>Malaysia</b>	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur	<b>Ruanda</b>	n. z.
<b>Mali</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan	<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia, Riyadh
<b>Malta</b>	n. z.	<b>Senegal</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
<b>Marshall-Inseln</b>	n. z.	<b>Serbien</b>	Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad
<b>Mauritius</b>	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene	<b>Singapur</b>	1) Citibank N.A., Singapur 2) United Overseas Bank Limited (UOB), Singapur
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexiko-Stadt	<b>Slowakische Republik</b>	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb, Casablanca	<b>Slowakei</b>	n. z.
<b>Mosambik</b>	n. z.	<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	<b>Südafrika</b>	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
<b>Niederlande</b>	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam	<b>Südkorea</b>	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
<b>Neuseeland</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland	<b>Spanien</b>	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
		<b>Sri Lanka</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
		<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane

# Anhang 6

## Liste Der Unterverwahrer

<b>Schweden</b>	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
<b>Schweiz</b>	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
<b>Taiwan</b>	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
<b>Tansania</b>	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
<b>Thailand</b>	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
<b>Togo</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
<b>Transnational</b>	n. z.
<b>Trinidad &amp; Tobago</b>	n. z.
<b>Tunesien</b>	Banque Internationale Arabe de Tunisie (BIAT), Tunis
<b>Türkei</b>	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
<b>Uganda</b>	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
<b>Ukraine</b>	PJSC Citibank, Kyiv
<b>Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange – ADX</b>	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
<b>Vereinigte Arabische Emirate – DFM</b>	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
<b>Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ</b>	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
<b>Vereinigtes Königreich</b>	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
<b>USA</b>	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
<b>Uruguay</b>	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
<b>Venezuela</b>	Citibank N.A., Caracas
<b>Vietnam</b>	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City
<b>WAEMU (West African Economic and Monetary Union)</b>	n. z.
<b>Sambia</b>	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
<b>Simbabwe</b>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

# Adressenverzeichnis

## M&G Investment Funds (2)

### Die Gesellschaft und Firmensitz

M&G Investment Funds (2)  
Laurence Pountney Hill  
London  
EC4R 0HH

### Der Authorised Corporate Director

M&G Securities Limited  
Laurence Pountney Hill  
London  
EC4R 0HH

### Anlageverwaltungsgesellschaft

M&G Investment Management Limited  
Laurence Pountney Hill  
London  
EC4R 0HH

### Verwahrer

State Street Bank and Trust Company  
20 Churchill Place  
Canary Wharf  
London  
E14 5HJ

### Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depository Services Limited  
Drummond House  
1 Redheughs Avenue  
Edinburgh  
EH12 9RH

### Registrierstelle

DST Financial Services Europe Limited  
PO Box 9039  
Chelmsford  
CM99 2XG

### Verwalter des M&G Securities International Nominee Service

RBC Investor Services Bank S.A.  
14 Porte de France  
L-4360 Esch-sur-Alzette  
Luxembourg

### Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP  
Atria One  
144 Morrison Street  
Edinburgh  
EH3 8EX  
Vereinigtes Königreich



## M&G Investment Funds (2)

M&G Securities Limited ist ein Anbieter von Investmentprodukten und wird von der Financial Conduct Authority (FCA) autorisiert und beaufsichtigt. Eingetragener Sitz des Unternehmens ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Im Handelsregister in England unter der Nummer 90776 eingetragen.